



Stadtgemeinde Gföhl

BearbeiterIn: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(14-0090)0011-14

Gföhl, am 24.03.2014

Sitzungsprotokoll der 30. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Montag, dem 24. März 2014, um 20.00 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19. März 2014 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Günter Steindl, StR. OStR Mag. Maria Gußl, StR. Mag. Jochen Pulker, StR. Siegfried König, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. Stefan Hagmann, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, GR. Claudia Hahn, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Christine Dietl per Fax.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR. Mag. Jochen Pulker	ÖVP
Vbgm. Günter Steindl	SPÖ	StR. OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	vormals FPÖ
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Stefan Hagmann	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
GR. Claudia Hahn	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfl	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer,	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
MBA, Dipl. Bw.			
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

Entschuldigt abwesend ist:

GR. Johannes Pernerstorfer, WFG
MBA, Dipl. Bw.

Nicht entschuldigt abwesend sind:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführerin: Petra Aschauer

Stadtamtsdirektor: Erich Hagmann

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

A1

Antrag der SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung.

Gemeinderat am 24.03.2014:

Antrag:

1. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Lagerhalle und dem Werkstattegebäude des Wirtschaftshofes und auf dem FF-Gebäude, Genehmigung des Rahmenvertrages mit der sonnenstrom gföhl gmbh
2. Betreutes Wohnen in Gföhl, Befürwortung der Errichtung auf der Liegenschaft Hauptplatz 8, Gföhl und Unterstützung der Gemeinde bei ev. behördlichen Verfahren und Erlangung von Fördermittel

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür (SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen, GR. Andrea Hofbauer, GR. Dietmar Gamper - ÖVP)

10 Stimmen dagegen (ÖVP-Gemeinderatsfraktion (ohne GR. Hofbauer, GR. Gamper) und StR. Siegfried König)

Der Antrag der SPÖ- und WfG-Fraktionen wurde von StR. Günter Steindl verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage A** angeschlossen.

Die Vorsitzende gibt bekannt, den Antrag unter den Tagesordnungspunkten Top 16a und 16b zu behandeln.

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(14-0071)0008-14 und 0-OIGM-000-(14-0073)0008-14	Unterfertigung der Sitzungsprotokolle vom 17.03.2014, gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F	JF Nr.
----	-------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

GZ: 0-OIGM-000-(14-0071)0008-14 und 0-OIGM-000-(14-0073)0008-14,
Protokollprüfer der Sitzung vom 17.03.2014 waren:

ÖVP:	StR. OStR. Mag. Maria Gußl	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG: GR. Leopold Ganser

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der Sitzungen vom 17.03.2014 kein schriftlicher Einwand vorliegt. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR. OStR. Mag. Maria Gußl	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Thomas Schildorfer	WFG: GR. Leopold Ganser

2.	0-OIGM-000-(09-0785)0003-12	Volksschulgemeinde Gföhl, Wahl eines Mitgliedes des Schulausschusses gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz LGBl. 5000	96 008
----	-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz LGBl. 5000 i. dzt. F., werden die Vertreter der Schulgemeinde vom Gemeinderat gewählt. Diese müssen in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Auf Grund der Ermittlung vom 27.04.2010 stehen der Stadtgemeinde Gföhl **7 Vertreter** für den Schulausschuss der Volksschulgemeinde Gföhl zu.

Aufgrund der Funktionsniederlegung von Friedrich Dubsky als Mitglied mit 04.03.2014 wird folgender Vertreter laut schriftlichem Wahlvorschlag der ÖVP Gföhl (**Beilage B**) in den Schulausschuss gewählt:

StR. Mag. Jochen Pulker

Über den Vorschlag wird mittels Stimmzettel abgestimmt. Die Stimmzettel liegen dieser Verhandlungsschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Bei dem Wahlgang wurden zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel beigezogen:
Das Mitglied des Gemeinderates **Reg.-Rat Walter Kalsner** (ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates **Robert Brandtner** (SPÖ)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei **ÖVP** ergibt:

abgegebene Stimmen	22
ungültige Stimmen	2
gültige Stimmen	20

Die 20 gültigen Stimmzettel lauten auf:

Wahlpartei:	ÖVP	
	StR. Mag. Jochen Pulker	20 Stimmen

Die Vorsitzende stellt fest, dass der zur Wahl vorgeschlagene Vertreter in den Schulausschuss der Volksschulgemeinde Gföhl als gewählt zu betrachten ist. Über Befragen erklärt StR. Mag. Jochen Pulker, dass er die Wahl annimmt.

3.	0-OIGM-000-(10-0150)0001-14	Hauptschulgemeinde Gföhl, Wahl von Mitgliedern des Schulausschusses gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz LGBl. 5000	96 007
----	-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz LGBl. 5000 i. dzt. F., werden die Vertreter der Schulgemeinde vom Gemeinderat gewählt. Diese müssen in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Auf Grund der Ermittlung vom 27.04.2010 stehen der Stadtgemeinde Gföhl **6 Vertreter** für den Schulausschuss der Hauptschulgemeinde Gföhl zu.

Aufgrund der Funktionsniederlegung von Bgm. a.D. Ök.-Rat Karl Simlinger als Obmann mit 18.03.2014 und Friedrich Dubsky als Mitglied mit 04.03.2014 werden folgende Vertreter laut schriftlichem Wahlvorschlag der ÖVP Gföhl (**Beilage C**) in den Schulausschuss gewählt:

Bgm. Ludmilla Etzenberger
Karl König

Über den Vorschlag wird in einem Wahlgang mittels Stimmzettel abgestimmt. Die Stimmzettel liegen dieser Verhandlungsschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Beim dem Wahlgang wurden zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates **Reg.-Rat Walter Kalsner** (ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates **Robert Brandtner** (SPÖ)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei **ÖVP** ergibt:

abgegebene Stimmen 22
ungültige Stimmen 3
gültige Stimmen 19

Die 19 gültigen Stimmzettel lauten auf:

Wahlpartei: **ÖVP**
Bgm. Ludmilla Etzenberger 19 Stimmen
Karl König 13 Stimmen

Der Vbgm. Günter Steindl stellt fest, dass alle zur Wahl vorgeschlagenen VertreterInnen in den Schulausschuss der Hauptschulschulgemeinde Gföhl als gewählt zu betrachten sind. Über Befragen des Vbgms erklärt Bgm. Etzenberger, dass sie die Wahl annimmt. Karl König hat bereits vor der Sitzung mündlich bekanntgegeben, dass er die Wahl annehmen wird.

4.	0-OIGM-000-(10-0255)	Berichte des Prüfungsausschusses über die angesagten Gebarungsprüfungen vom 12.02.2014 und vom 19.03.2014, Beschlussfassung
----	----------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stadtrat am 18.03.2014:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 12.02.2014 bzw. vom 19.03.2014 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung gesetzt.

Gemeinderat am 24.03.2014:

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR. Leopold Ganser das Wort. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfungen vom 12.02.2014 bzw. vom 19.03.2014 sowie die Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 24.03.2014 zur Kenntnis.

Antrag des Vorsitzenden GR. Leopold Ganser:

Kenntnisnahme der Prüfungsberichte über die angesagten Gebarungsprüfungen vom 12.02.2014 und vom 19.03.2014.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.	9-HRBU-000-(13-0262)0012-14	Rechnungsabschluss 2013 einschließlich Kommunalbetriebe - Genehmigung, Beschlussfassung	96 009
----	-----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------	--------

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2013 einschließlich der Kommunalbetriebe der Stadtgemeinde Gföhl ist in der Zeit von 10. bis 24. März 2014 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei

Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses ausgefolgt. Stellungnahmen wurden in dieser Zeit nicht eingebracht.

Stadtrat am 18.03.2014:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2013, alle außer- und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag 2013, die Zuführungen an a.o. Vorhaben, die Bildung einer Rücklage sowie die angeschlossenen Erläuterungen.

Endsummen des Rechnungsabschlusses:

Ordentlicher Haushalt 2013	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	6.033.626,00	6.064.011,93
Soll-Überschuss Vorjahr	108.786,74	
Gesamtsummen	6.142.412,74	6.064.011,93
Soll-Überschuss lfd. Jahr		78.400,81

Außerordentlicher Haushalt 2013	Einnahmen / €	Ausgaben / €
Laufendes Soll	1.927.173,03	2.067.321,96
Soll-Überschuss Vorjahr	469.841,65	
Soll-Abgang Vorjahr		125.288,61
Gesamtsumme	2.397.014,68	2.192.610,57
Soll-Überschuss lfd. Jahr		442.288,46
Soll-Abgang lfd. Jahr	237.884,35	
Ergibt Soll-Überschuss lfd. Jahr		204.404,11

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.03.2014:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP- und SPÖ-Gemeinderatsfraktionen, StR. König)
2 Stimmen dagegen (WfG-Gemeinderatsfraktion)

6.	6-VTVF-000-(10-0358)0001-14	Öffentl. Gut, Güterweg Gst. 650, EZ 90, KG 12011 Garmanns - Servitutsvertrag mit WAG (West Austria Gasleitung) , Beschlussfassung	95 003
-----------	-----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Öffentl. Gut, Güterweg Gst. 650, EZ 90, KG 12011 Garmanns - Servitutsvertrag mit WAG (West Austria Gasleitung)

Stadtrat am 18.03.2014:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Genehmigung des vorliegenden Servitutsvertrages der West Austria Gasleitung / Gas Connect Austria GmbH, Zl. WAG 2/12011/90. Der vollständige Vertragsinhalt ist dem Protokoll als **Beilage D** angeschlossen.

Die Kosten für die notarielle Beglaubigung trägt die Gas Connect Austria GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.03.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	6-VTVF-000-(14-0027)0001-14	Öffentl. Gut, Güterweg Gst. 266/1, EZ 55, KG 12024 Lengenfelderamt - Servitutsvertrag mit WAG (West Austria Gasleitung) , Beschlussfassung	95 004
----	-----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Öffentl. Gut, Güterweg Gst. 266/1, EZ 55, KG 12024 Lengenfelderamt - Servitutsvertrag mit WAG (West Austria Gasleitung)

Stadtrat am 18.03.2014:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Genehmigung des vorliegenden Servitutsvertrages der West Austria Gasleitung / Gas Connect Austria GmbH, Zl. WAG 2/12024/55. Der vollständige Vertragsinhalt ist dem Protokoll als **Beilage E** angeschlossen.

Die Kosten für die notarielle Beglaubigung trägt die Gas Connect Austria GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.03.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	6-VTVF-000-(14-0028)0002-14	Straßenanlage, Gemeindestraße Gst. 1335/2, EZ 1374, KG 12012 Gföhl - Servitutsvertrag mit WAG (West Austria Gasleitung) , Beschlussfassung	95 005
----	-----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Straßenanlage, Gemeindestraße Gst. 1335/2, EZ 1374, KG 12012 Gföhl - Servitutsvertrag mit WAG (West Austria Gasleitung)

Stadtrat am 18.03.2014:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Genehmigung des vorliegenden Servitutsvertrages der West Austria Gasleitung / Gas Connect Austria GmbH, Zl. WAG 2/12012/1374. Der vollständige Vertragsinhalt ist dem Protokoll als **Beilage F** angeschlossen.

Die Kosten für die notarielle Beglaubigung trägt die Gas Connect Austria GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.03.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.	6-VTVF-000-(14-0033)0001-14	Öffentl. Gut, Güterweg Gst. 1102/2 und Gst. 1898, EZ 467, KG 12013 Gföhleramt - Servitutsvertrag mit WAG (West Austria Gasleitung) , Beschlussfassung	95 006
-----------	-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Öffentl. Gut, Güterweg Gst. 1102/2 und Gst. 1898, EZ 467, KG 12013 Gföhleramt - Servitutsvertrag mit WAG (West Austria Gasleitung)

Stadtrat am 18.03.2014:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Genehmigung des vorliegenden Servitutsvertrages der West Austria Gasleitung / Gas Connect Austria GmbH, Zl. WAG 2/12013/467. Der vollständige Vertragsinhalt ist dem Protokoll als **Beilage G** angeschlossen.

Die Kosten für die notarielle Beglaubigung trägt die Gas Connect Austria GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.03.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.	7-WTBA-000-(08-0496)	Erlebnisbad Gföhl, Bestellung eines gewerberechlichen Geschäftsführers, Beschlussfassung	96 002
------------	----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Erlebnisbad Gföhl, Bestellung eines gewerberechlichen Geschäftsführers
Bgm. a. D. Ök.-Rat Karl Simlinger wurde lt. Gemeinderatsbeschluss vom 29.03.2004 zum gewerberechlichen Geschäftsführer des Gemeindebades bestellt. Aufgrund der Amtsniederlegung per 31.12.2013 ist ein neuer Geschäftsführer zu bestellen.

Stadtrat am 18.03.2014:

Antrag von Vbgm. Günter Steindl:

Bgm. Ludmilla Etzenberger wird als gewerberechlicher Geschäftsführer für das Gemeindebad Gföhl ab der Saison 2014 bestellt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.03.2014:

Bgm. Ludmila Etzenberger übergibt den Vorsitz an Vbgm. Günter Steindl, da sie aufgrund ihrer Befangenheit um 21.25 Uhr den Sitzungssaal verlässt. Vbgm. Günter Steindl übernimmt den Vorsitz und führt die Abstimmung durch.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm. Ludmilla Etzenberger übernimmt nach der Abstimmung um 21.27 Uhr wieder den Vorsitz.

11.	4-GSKG-000-(07-0081)0001-14	Förderung, Verein Familienarbeit, Miete und Betriebskosten 2013 für Spielgruppe, Obfrau Gabriele Dietl, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4, Entscheidung über Förderansuchen, Beschlussfassung	96 005
------------	-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Förderung, Verein Familienarbeit, Miete und Betriebskosten 2013 für Spielgruppe, Obfrau Gabriele Dietl, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4, Entscheidung über Förderansuchen vom 21.02.2014

Ansuchen um Beihilfe für Spielgruppe 2013:
Miete, Betriebskosten, Strom und Wärme gesamt € 6.462,79
Anteil Stadtgemeinde Gföhl € 2.400,06

Stadtrat am 18.03.2014:
Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:
Förderung von € 2.400,06 für Miete, Betriebskosten, Strom, Wärme an den Verein Familienarbeit - Tagesbetreuung, 3542 Gföhl, Körnermarkt 4.
Grundlage für die Förderauszahlung ist die vorgelegte Betriebskostenabrechnung vom abgelaufenen Betriebsjahr mit den dazugehörigen Rechnungen.
Veröffentlichungspflicht: „Mit herzlicher Unterstützung der Stadtgemeinde Gföhl“

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.03.2014:
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	1-SOZK-000-(07-0428)0001-14	NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, Ansuchen um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2014, Beschlussfassung	96 010
-----	-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Der NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, ersucht mit Schreiben vom 24.02.2014 um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2014 und ersucht gleichzeitig, den bisher gewährten Betrag von € 0,15 pro Einwohner anzuheben.

Stadtrat am 18.03.2014:
Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:
Gewährung einer finanziellen Unterstützung an den NÖ Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Langenlebarner Straße 106, für das Jahr 2014 von € 0,15 pro Einwohner, somit gesamt € 561,--.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.03.2014:
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.	7-WTEU-000-(07-0142)0004-14	LEADER-Region Kamptal-Wagram, Grundsatzbeschluss zum Beitritt für die kommende Programmperiode 2014-2022, Beschlussfassung	96 006
-----	-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Stadtrat am 18.03.2014:
Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger
Der Gemeinderat beschließt den Grundsatzbeschluss zum Beitritt zur LEADER-Region Kamptal-Wagram für die kommende Programmperiode 2014 – 2022, wie folgt:

1. Leader Region

Die Leader-Region Kamptal-Wagram ist ein Verein in dem Gemeinden mit dem vorrangigen Ziel zusammenarbeiten, wertschöpfende Projekte in der kommenden Förderperiode 2014 – 2022 zu initiieren und erfolgreich umzusetzen, um die Region in den Bereichen

- Tourismus
- Land-, Wein- und Forstwirtschaft
- Regionale Wirtschaft im Bereich der Kleinstunternehmen
- Umwelt, Klimaschutz, Mobilität
- Lebensbegleitendes Lernen
- Innovation

nachhaltig zu stärken. Jede Klein- oder Teilregion als größere Einheit und jede Gemeinde als kleinere Einheit sind gleichberechtigt und für die Region von gleich großer Bedeutung.

Die Leader-Region Kampthal-Wagram besteht derzeit aus 31 Gemeinden. 2014 hat offiziell eine neue Förderperiode begonnen, die bis 2022 dauert. Auf Grund des Beginns der neuen Förderperiode wird sich wahrscheinlich die Regionsgröße verändern. Die genaue Regionsabgrenzung steht derzeit noch nicht fest und wird bis spätestens Mitte April 2014 erfolgen.

2. Vereinszweck, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung einer nachhaltigen, umfassenden Landesentwicklung in Niederösterreich auf der Regions- und Kleinregionsebene.
- (2) Sitz des Vereins ist Langenlois.

3. Vereinsmitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder

(2) Außerordentliche Mitglieder

(3) Fördernde Mitglieder

ad (1) Ordentliche Mitglieder sind

Die Gemeinden der Leader-Region mit je einem Stimmberechtigten.

ad (2) Außerordentliche Mitglieder sind

Die VertreterInnen des Steuerungsgremiums (Lokale Aktionsgruppe)

ad (3) Fördernde Mitglieder können sein:

Andere regionale Vereine und Verbände, Organisationen und Unternehmen, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt ohne Stimmrecht. Alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, sofern sie der Tätigkeit des Vereins Interesse entgegenbringen und bereit sind, den Verein finanziell zu unterstützen ohne Stimmrecht.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied wird durch einen Gemeinderatsbeschluss der jeweiligen Gemeinde erstellt. In diesem erklärt sich die Gemeinde zur Zusammenarbeit im Sinne des regionalen Entwicklungsplans bereit. Sie erklärt die Bereitschaft zur Bezahlung des vorgesehenen Mitgliedsbeitrags bis zum Ende der jeweiligen LEADER-Periode, also bis 2022.

5. Mitgliedsbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweiligen LEADER-Periode verpflichtet. Der Beitrag kann erst festgelegt werden, wenn feststeht wie viele Gemeinden sich der Leader-Region Kampthal-Wagram anschließen. Basis des Beitrags ist die Anzahl der EinwohnerInnen laut der Statistik des Landes NÖ.

Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr wird, abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Gemeinden, die derzeit noch nicht konkret feststeht, zwischen 1,10 – 1,50 Euro betragen und deckt folgende Kosten ab:

- Personalkosten für das Management
- Büro- und Sachkosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kleines Projektbudget für Eigenprojekte, an denen alle Mitgliedsgemeinden beteiligt sind

Der Mitgliedsbeitrag wird alle 2 Jahre der aktuellen Bevölkerungsentwicklung angepasst und ist spätestens bis März des Beitragsjahres zu bezahlen.
Für Projekte an denen nur ein Teil der Gemeinden beteiligt ist, ist ein zusätzlicher Projektbeitrag zu bezahlen, der von Projekt zu Projekt variiert.

6. Förderbereiche & LEADER Förderungen

LEADER Förderungen werden laut derzeitigem Programmwurf (Stand Feb. 14) vergeben für:

Förderung der sozialen Inklusion (= Zugehörigkeit, Einbeziehung), der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf folgenden 3 Bereichen:

1. Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen, Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen

- Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe in außerlandwirtschaftliche Tätigkeitsbereiche wie Be- und Verarbeitung, Vermarktung von Produkten, Tourismus-, soziale- und kommunale Dienstleistungen
- Förderung von kleinen und Kleinstunternehmen, die an der Schnittstelle Landwirtschaft, Innovation, Gewerbe und Tourismus angesiedelt sind
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen – insbesondere für Frauen

2. Gemeinwohl

- Nahversorgung,
- soziale Versorgung,
- Erhaltung und Entwicklung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Versorgungsinfrastruktur
- Mobilität,
- Aufrechterhaltung des niederrangigen Wegenetzes
- Regional Governance
- Interkommunale Kooperation und sektorübergreifende Zusammenarbeit
- Ausbau der Hochleistungs-Infrastruktur im ländlichen Raum

3. Natürliche Ressourcen & Kulturelles Erbe

- Natur-Ökosysteme,
- Kultur, Kulturelles Erbe, Erhalt der Kulturlandschaft
- Sicherung der genetischen Vielfalt seltener Kulturpflanzen
- Sicherung des Artenreichtums
- Umweltschutz und Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels
- Tradition,
- Kulinarik,
- Handwerk

4. Wissenstransfer & Innovation

- Lebensbegleitendes Lernen
- Höherqualifizierung
- regionale Bildung, Bildungsmaßnahmen
- Erfahrungsaustausch

Laut aktuellen Informationen wird es für die Leader Region Kamptal-Wagram ein fixes Förderbudget geben, dessen Höhe erst vom Bund festgelegt wird, wenn sich die Region mit der notwendigen Regionsstrategie bewirbt. Erst wenn die Region als „Leader-Region“ anerkannt wird, wird die Budgethöhe bekannt gegeben.

Die Förderhöhen für die oben genannten Schwerpunkte stehen noch nicht fest und werden von Projekttyp zu Projekttyp unterschiedlich sein.

7. Regionsstrategie

Die Voraussetzung, dass der Verein und somit die Leader-Region Kemptal-Wagram Fördermittel erhält, liegt einem aufwendigen Bewerbungsverfahren zu Grunde, bei dem eine Regionsstrategie erarbeitet werden muss. Diese Strategie kann jedoch nur erarbeitet werden, wenn per Gemeinderatsbeschluss fest steht, welche Gemeinden sich an der Leader Region beteiligen.

Sobald fest steht, welche Regionsgemeinden die Leader Region umfasst, wird an der Strategie gearbeitet. Der Prozess dazu bindet möglichst viele regionale Akteure ein und wird breit getragen. Die Einladungen zu Workshops, Besprechungen und Expertendiskussionen folgen in den nächsten Wochen.

Die Bewertungen der eingereichten Strategien und die Auswahl der Leader-Regionen obliegt einem Expertengremium auf Bundesebene. Diese Auswahl erfolgt voraussichtlich im Frühjahr 2015.

Erst nach Anerkennung der Strategie können Projekte eingereicht und Förderungen vergeben werden.

Da viele Faktoren (Regionsgröße, Beitrag, Förderbereiche, etc.) noch geschärft und konkretisiert werden müssen, wird ein weiterer Gemeinderatsbeschluss notwendig sein.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.03.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.	2-BFPS-000-(07-0474)0002-14	Sprengelfremder Schulbesuch, Volksschule Schiltern, Flöck Emil, 3542 Gföhl, Gföhleramt 88, Erklärung zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages, Beschlussfassung	96 003
-----	-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Sprengelfremder Schulbesuch, Volksschule Schiltern, Flöck Emil, 3542 Gföhl, Gföhleramt 88, Erklärung zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages ab dem Schuljahr 2014/15.

Stadtrat am 18.03.2014:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des sprengelfremden Schulbesuches für Emil Flöck, 3542 Gföhl, Gföhleramt 88, in der Volksschule Schiltern, und Übernahme des Schulerhaltungsbeitrages in der Höhe von rund € 1.000,-- pro Schuljahr.

Aufgrund eines Telefonates mit Herrn Vbgm. Leopold Groß, Stadtgemeinde Langenlois, soll bezüglich Volksschulbesuch in Schiltern mit den Eltern noch Kontakt aufgenommen werden, da die Klassengröße mit ca. 17 Schülern im kommenden Schuljahr sein wird und daher nicht den Vorstellungen der Kindesmutter entspricht (Schüleranzahl in Klasse 5-7 Kinder).

Frau Kerstin Flöck (Mutter) erklärt ausdrücklich, dass sie den Schülertransport auf eigene Kosten durchführt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.03.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15.	2-BFPS-000-(07-0474)0003-14	Sprengelfremder Schulbesuch, Neue NÖ Mittelschule St. Pölten - Dr. Theodor Körner I/Sport, Hahn Bernhard, 3542 Gföhl, Weinhebergasse 27, Erklärung zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages für das Schuljahr 2014/15, Beschlussfassung	96 004
------------	-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Sprengelfremder Schulbesuch, Neue NÖ Mittelschule St. Pölten - Dr. Theodor Körner I/Sport, Hahn Bernhard, 3542 Gföhl, Weinhebergasse 27 – dadurch Möglichkeit zum Besuch des BNZ in St. Pölten (Fußballakademie).

Lt. telefonischer Kontaktaufnahme entspricht der Schulerhaltungsbeitrag etwa dem der Hauptschulgemeinde Gföhl (ca. € 2.000.--).

Stadtrat am 18.03.2014:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des sprengelfremden Schulbesuches für Bernhard Hahn, 3542 Gföhl, Weinhebergasse 27, in der Neuen NÖ Mittelschule St. Pölten - Dr. Theodor Körner I/Sport, Johann Gasser-Straße 7, 3100 St. Pölten, und Übernahme des Schulerhaltungsbeitrages in der Höhe von rund € 2.000,-- für das Schuljahr 2014/15.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.03.2014:

GR. Claudia Hahn verlässt um 21.36 Uhr aufgrund ihrer Befangenheit zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR. Claudia Hahn ist nach der Beschlussfassung um 21.40 Uhr wieder anwesend.

16.	0-PVPV-000-(12-0011)0002	Kassenverwalter-Stellvertreter gemäß § 80 (1) NÖ GO - Bestellung Brigitte Heinzl-Huber, Beschlussfassung	95 008
------------	--------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Kassenverwalter-Stellvertreter gemäß § 80 (1) NÖ GO - Bestellung von Brigitte Heinzl-Huber

Stadtrat am 18.03.2014:

Antrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Brigitte Heinzl-Huber wird gemäß § 80 (1) NÖ GO 1973, LGBl. 1000 i.dz.F., zum Kassenverwalter-Stellvertreter per 01.04.2014 bestellt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.03.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16a		Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Lagerhalle und dem Werkstattengebäude des Wirtschaftshofes und auf dem FF-Gebäude, Genehmigung des Rahmenvertrages mit der sonnenstrom gföhl gmbh, Beschlussfassung
------------	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gemeinderat am 24.03.2014:

§ 50 NÖ Gemeindeordnung – Befangenheit

GR. Leopold Ganser ist Geschäftsführer der Firma sonnenstrom gföhl gmbH und daher gemäß § 50, Abs. 1, Zi 3 der NÖ Gemeindeordnung wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

GR. Ganser verlässt wegen Befangenheit um 21.44 Uhr den Sitzungssaal.

Zum Gegenstand „Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Lagerhalle und dem Werkstattegebäude des Wirtschaftshofes und auf dem FF-Gebäude, Genehmigung des Rahmenvertrages mit der sonnenstrom gföhl gmbh“ wird seitens der SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen beantragt, dass der Gemeinderat folgenden Beschluss fasst (**Beilage H**): Der als Beilage A zum gegenständlichen Antrag vorgelegte Rahmenvertrag Stand 6.3.2014 wird vollinhaltlich genehmigt
Bzw. falls beantragt sinngemäß mit folgenden Änderungen – diese werden im Rahmen der Gemeinderatssitzung durch Abänderungsantrag oder –anträge gestellt:

VbGm. Günter Steindl verliert aus seinem Laptop den beantragten Rahmenvertrag.
Der schriftliche Rahmenvertrag (im Antrag als Beilage A angeführt) wurde bei der heutigen Sitzung durch die Antragsteller nicht vorgelegt.

StR. Siegfried König verlässt um 21.53 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 21.56 Uhr wieder anwesend.
StR. Dr. Sabine Mai verlässt um 22.04 Uhr den Sitzungssaal, sie ist ab 22.07 Uhr wieder anwesend.

Antrag der SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen:
Der als Beilage A zum gegenständlichen Antrag genannte Rahmenvertrag, Stand 6.3.2014, wird genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür (SPÖ-Gemeinderatsfraktion, GR. Gottfried Lechner - WfG, GR. Andrea Hofbauer und GR. Dietmar Gamper - ÖVP)
10 Stimmen dagegen (ÖVP-Gemeinderatsfraktion (ohne GR. Gamper u. GR. Hofbauer) und StR. Siegfried König)

16b	4-GSSE-000-(09-0673)0001-14	Betreutes Wohnen in Gföhl, Befürwortung der Errichtung auf der Liegenschaft Hauptplatz 8, Gföhl und Unterstützung der Gemeinde bei ev. behördlichen Verfahren und Erlangung von Fördermitteln, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gemeinderat am 24.03.2014:

§ 50 NÖ Gemeindeordnung – Befangenheit
GR. Leopold Ganser und StR. Dr. Sabine Mai sind gemäß § 50 der NÖ Gemeindeordnung wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

GR. Ganser hat bereits unter Top 16a um 21.44 Uhr den Sitzungssaal verlassen.
StR. Dr. Sabine Mai verlässt um 22.42 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

GR. Dr. Dietmar Gamper verlässt um 22.44 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 22.46 Uhr wieder anwesend.

Antrag der SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen gemäß **Beilage I**:
Zum Gegenstand „Betreutes Wohnen in Gföhl, Befürwortung der Errichtung auf der Liegenschaft Hauptplatz 8, Gföhl und Unterstützung der Gemeinde bei ev. behördlichen Verfahren und Erlangung von Fördermitteln“ wird beantragt, dass der Gemeinderat folgenden Beschluss fasst:
Die Stadtgemeinde Gföhl befürwortet und unterstützt die Bestrebungen der Projektentwicklung Hauptplatz 8 KG, gemeinsam mit einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft auf der Liegenschaft Hauptplatz 8, Gföhl, eine Anlage für Betreutes Wohnen zu errichten. Dies gilt auch bei behördlichen Verfahren und der Erlangung von entsprechenden Fördermitteln (Wohnbauförderung etc.).

Zusatzantrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:
Eine örtliche Investorengruppe betreibt unter Einbindung der Gedesag/Krems die Entwicklung der Liegenschaft "Hauptplatz 8" mit dem Schwerpunkt „Betreutes Wohnen“.
Die demografische Entwicklung lässt diese spezifische Wohnform im Sinne des Impulstages vom 30.10.2013 auch für Gföhl sinnvoll erscheinen, und findet die Zustimmung der Stadtgemeinde Gföhl,

zumal sich der zentrale Standort mit seiner umgebenden Infrastruktur und der Widmung „Bauland-Kerngebiet“ dafür besonders anbietet.

Bei Vorliegen eines geeigneten Bauantrages wie oben angeführt durch die Gedesag/Krems wird sich die Stadtgemeinde Gföhl um eine rasche Abwicklung des Bauverfahrens bemühen und auch ein Ansuchen der Bauwerber zur Erlangung von Wohnbauförderungsmittel beim Amt der NÖ Landesregierung tatkräftig unterstützen.

Antrag der SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen inkl. Zusatzantrag von Bgm. Ludmilla Etzenberger:

Beschluss: Die Anträge werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR. Leopold Ganser und StR. Dr. Sabine Mai sind nach der Beschlussfassung um 22.47 Uhr wieder anwesend.

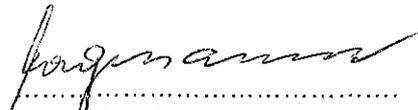
17.		Berichte
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	4. Änderung des FLWP - Strategische Umweltprüfung noch im Gange, Baulandverhandlungen in Arbeit, Auflage erfolgt demnächst;

GR. Andrea Hofbauer verlässt um 22.47 Uhr den Sitzungssaal, sie ist ab 22.50 Uhr wieder anwesend.

Ende der Gemeinderatssitzung: 22.50 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.03.2014 unterfertigt.

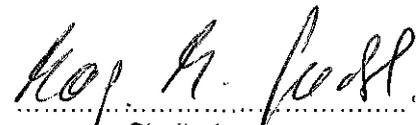

Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)


Erich Hagmann
(Stadtamtsdirektor)


Petra Aschauer
(Schriftführerin)


Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
GR. Thomas Schildorfer)




Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR. OStR. Mag. Maria Gußl)


Gemeinderat
(Protokollprüfer WfG,
GR. Leopold Ganser)


Stadtrat
(Protokollprüfer
StR. Siegfried König)

Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl



Klub der WFG
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl



Stadtgemeinde Gföhl

PROTOKOLLIERT
26.3.2014

Eing 24. März 2014

Beil.

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl
z.hd. Frau Bgm. Ludmilla Etzenberger

3542 Gföhl

Gföhl, 24.3.2014

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 46 Abs. 3 Nö GO. 1973 i.d.dzt. geltenden Fassung stellen die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates den Antrag, nachfolgende Gegenstände in die Tagesordnung der am 24.3.2014 stattfindenden Gemeinderatssitzung aufzunehmen:

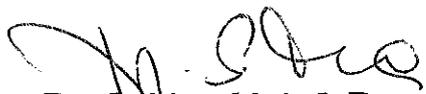
1. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Lagerhalle und dem Werkstättengebäude des Wirtschaftshofes und auf dem FF-Gebäude, Genehmigung des Rahmenvertrages mit der sonnenstrom gföhl gmbh

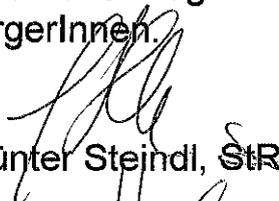
2. Betreutes Wohnen in Gföhl, Befürwortung der Errichtung auf der Liegenschaft Hauptplatz 8, Gföhl und Unterstützung der Gemeinde bei ev. behördlichen Verfahren und Erlangung von Fördermitteln

Begründung:

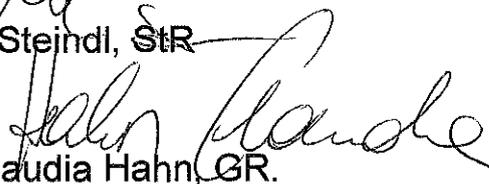
zu 1.: der bestehende Fördervertrag mit dem Fördersatz per 1.1.2013 läuft Anfang April 2014 aus, Bis zu diesem Zeitpunkt muß die Anlage fertiggestellt sein. Deshalb die Dringlichkeit, auch weil die Fördersätze per 1.1.2014 um ein Drittel gekürzt wurden und eine weitere Kürzung per 1.1.2015 zu erwarten ist.

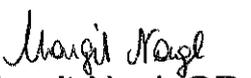
zu 2.: die Projektentwicklung Hauptplatz 8 KG ist mit einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft bezüglich der Errichtung von betreutem Wohnen in Verhandlung und es ist äußerst wichtig, dass die Gemeinde hinter diesem Projekt steht. Jeder Tag der dabei verloren geht geht zu Lasten der betroffenen MitbürgerInnen.

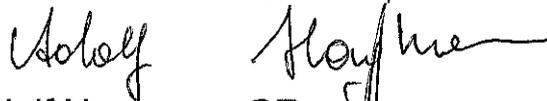

Dr. Sabine Mai, StR


Günter Steindl, StR

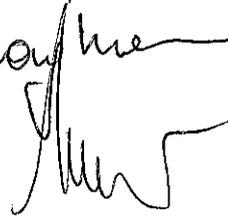

Thomas Schildorfer, GR


Claudia Hahn, GR.

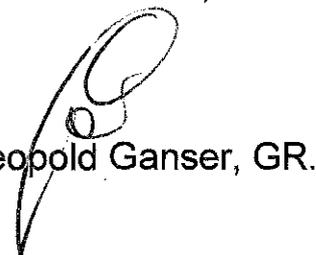

Margit Nagl, GR.


Adolf Hagmann, GR


Robert Brandtner, GR


Manfred Kolar, GR

Johannes Pernerstorfer, GR.


Leopold Ganser, GR.

Gottfried LECHNER


volkspartei gföhl

Stadtparteiobmann: Ök.-Rat Karl Simlinger, 3542 Gföhleramt 8
Tel. 0676/7093756 od. 02716/6248

Gföhl, 20.03.2014

Betrifft: Volksschulgemeinde Gföhl, Wahl der Mitglieder des Schulausschusses
Gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz LGBl. 5000,
Wahlvorschlag;

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

Wahlvorschlag

Der **Österreichischen Volkspartei – ÖVP** für den **VS-Ausschuss**

Stadtrat Mag. Jochen Pulker

3542 Gföhl, Großkühbergweg 42

geb.: 1963

Mag. J. Pulker
[Signature]
[Signature]
[Signature]
[Signature]

Der Stadtparteiobmann:

[Signature]
Ök.-Rat Karl Simlinger

[Signature]
[Signature]

volkspartei gföhl

Stadtparteiobmann: **Ök.-Rat Karl Simlinger, 3542 Gföhleramt 8**
Tel. 0676/7093756 od. 02716/6248

Gföhl, 20.03.2014

Betrifft: Hauptschulgemeinde Gföhl, Wahl eines Mitgliedes des Schulausschusses
Gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz LGBl. 5000,
Wahlvorschlag;

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

Wahlvorschlag

Der **Österreichischen Volkspartei – ÖVP** für den **HS-Ausschuss**

Bgm.Ludmilla Etzenberger **3542 Gföhl, Lengfelderamt 11** **geb.: 1958**

Karl König **3542 Gföhl, Unteres Bayerland 5** **geb.: 1954**

Der Stadtparteiobmann:

Ök.-Rat Karl Simlinger

Mag. Peter ... *Mag. H. ...*
Christine Dell
Andreas ...
...

SERVITUTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

EIGENTÜMER UND ANSCHRIFT	ANTEIL
Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) Hauptpl. 3 A 3542 Gföhl	1/1

in der Folge kurz Grundeigentümer genannt, einerseits und der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (FN 208827 z), A-1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1, in der Folge kurz GAS CONNECT AUSTRIA genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Der (Die) Grundeigentümer ist (sind) bücherliche(r) Eigentümer des (der) folgenden Grundstücke(s):

in der Katastralgemeinde: 12011 Garmanns (0540)					
Einlagezahl: 90		des Grundbuches: 12011 Garmanns			
Grundstücksnummer	Benützungsart	Lageplan-Nummer gem. Artikel II.a)	einmalige Vergütungen (siehe Artikel VII.)		
			Servitutsentgelt	Bodenwertminderung	Gesamtbetrag (ohne USt.)
650	Sonstige Straßenanlage	W047.1/06	11,55	0,00	11,55
Gesamtsumme (EUR)					100,00

II.

Der (Die) Grundeigentümer räumt (räumen) hiermit für sich und seine (ihre) Rechtsnachfolger der GAS CONNECT AUSTRIA als Eigentümerin des Grundstückes 172/2, innelegend im Gutsbestand der EZ 219 der KG 06301 Baumgarten an der March und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentume dieser Liegenschaft in Ansehung der in Artikel I. genannten Grundstücke nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

- a) Das Recht, auf den in Art. I. angeführten Grundstücken innerhalb eines 10 m breiten Servitutstreifens, unterirdisch mit mindestens 1 m Erdüberdeckung, eine Rohrleitung samt den dazugehörigen Nebenanlagen und Fernmeldeanlagen sowie notwendiger, jedoch gesondert festzulegende oberirdische Vorrichtungen, in der Folge insgesamt kurz „Leitungsanlage“ genannt, zu verlegen, beziehungsweise zu errichten. Die Fernmeldeanlagen dürfen ausschließlich für betriebsinterne Zwecke verwendet werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung derselben erfolgen, so ist GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet, eine gesonderte Entschädigung für die gewerbliche Nutzung der Fernmeldeanlagen zu leisten. Die Lage der Rohrleitung und des Servitutstreifens ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, dessen Zeichnungs- Nr. in Art. I. festgehalten ist.
 - b) Das Recht, die „Leitungsanlage“ auf dem genannten Servitutstreifen zu betreiben, zu überprüfen, zu reparieren, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen, sowie etwa dann notwendige oberirdische Vorrichtungen zu errichten und zu erhalten.
 - c) Das Recht, auf dem im Pkt. a) genannten Servitutstreifen Boden- und Pflanzenhindernisse, die die Ausübung der unter Punkt a) und b) eingeräumten Rechte bzw. den sicheren Bestand der „Leitungsanlage“ beeinträchtigen oder auch nur gefährden, zu entfernen, sowie überhaupt alles zu unternehmen und vorzukehren, was für den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der „Leitungsanlage“ notwendig und erforderlich erscheint. Bäume, stark- oder tiefwurzelnde Gewächse in einem Abstand von mehr als 3 m von der Achse der Rohrleitung, gefährden den Bestand der Leitung nicht und dürfen nach Verlegung der „Leitungsanlage“ nur im Zuge der Vornahme von Überprüfungs-, Reparatur-, Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Umbauarbeiten und zu nachträglichen Sicherungsarbeiten im unbedingt notwendigen Ausmaß vorübergehend entfernt werden.
 - d) Zur Ausübung der unter Punkt a), b) und c) eingeräumten Rechte darf der im Pkt. a) genannte Servitutstreifen jederzeit durch beauftragte Personen betreten werden, es dürfen darauf Materialien und Geräte aller Art an- und abtransportiert und zwischengelagert werden und es darf auch mit Fahrzeugen aller Art auf dem Servitutstreifen gefahren werden.
 - e) Darüber hinaus verpflichtet(en) sich der (die) Grundeigentümer, alle in den Punkten a) bis d) genannten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand und Betrieb der „Leitungsanlage“ stören oder gefährden könnte. Insbesondere verpflichtet(en) er (sie) sich, auf dem Servitutstreifen keine Baulichkeiten zu errichten, Erd- oder Grabarbeiten, die über die zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehen, nur im Einvernehmen mit der GAS CONNECT AUSTRIA vorzunehmen, sowie in einem Bereich von 3 m beiderseits der Achse der Rohrleitung keine Bäume und keine stark- oder tiefwurzelnden Gewächse zu pflanzen.
- Die GAS CONNECT AUSTRIA nimmt diese Dienstbarkeit an.

III.

Der (Die) Grundeigentümer anerkennt (anerkennen) geringfügige Änderungen des (der) Servitutstreifen(s) im Zuge der Verlegungsarbeiten und der behördlichen Genehmigungen, und es können nach Kollaudierung der „Leitungsanlage“ die erforderlichen Ergänzungen dieses Vertrages durch Änderung des Lageplanes und deren grundbücherliche Einverleibung auf Kosten der GAS CONNECT AUSTRIA jederzeit vorgenommen werden.

IV.

Für die Dauer von Arbeiten gemäß Artikel II. stellt(en) der (die) Grundeigentümer der GAS CONNECT AUSTRIA einen Arbeitsstreifen von ca. 32 m Breite zur Verfügung. Der Servitutstreifen liegt innerhalb dieses Arbeitsstreifens. Dieser Arbeitsstreifen wird auch künftig der GAS CONNECT AUSTRIA zur Verfügung gestellt, wenn dies wegen Elementarereignissen oder wegen Großreparaturen für beschränkte Dauer unbedingt notwendig und örtlich möglich ist. Die Bestimmungen von Artikel VIII. gelten sinngemäß.

V.

GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet sich, beim Aushub des Rohrgrabens die Humusschicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sorgfältig, vom Unterboden getrennt abzuheben, getrennt zu lagern und nach Absenken der Rohrleitung in umgekehrter Reihenfolge wieder in die Künette einzubringen. Aus Anlass der Verlegungsarbeiten etwa beschädigte bestehende Anlagen, wie Brunnen, Drainagen und dergleichen sind von GAS CONNECT AUSTRIA in angemessener Frist nach Beendigung der Arbeiten in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Bei Beeinträchtigung einer bestehenden Wasserversorgungsanlage durch die Bauarbeiten ist GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet, umgehend eine gleichwertige Ersatzversorgung sicherzustellen.

VI.

Der (Die) Grundeigentümer wird (werden) den von der GAS CONNECT AUSTRIA namhaft zu machenden Personen die zur Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen notwendigen Einschreitervollmachten erteilen.

VII.

Die in Artikel I. vereinbarten einmaligen Vergütungen (Servitutsentgelt und Vergütung für Bodenwertminderung) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sind zur Zahlung fällig, sobald alle Unterschriften auf dem Vertragsoriginal vor dem Notar geleistet und beglaubigt wurden. Ist jedoch zur Rechtsverbindlichkeit dieses Vertrages die Genehmigung durch andere Personen oder Behörden erforderlich, oder steht dem Erwerb der Dienstbarkeit ein bücherliches Recht entgegen, so tritt die Fälligkeit erst dann ein, sobald die GAS CONNECT AUSTRIA über diese Genehmigung bzw. über die Zustimmungserklärung der dinglich Berechtigten in jener Form verfügt, die eine grundbücherliche Durchführung dieses Servitutsvertrages gewährleistet. Es steht der GAS CONNECT AUSTRIA auch frei, vor Auszahlung des Servitutsentgeltes von dem (den) Grundeigentümer(n) den Nachweis zu verlangen, dass von anderen Personen (dinglich Berechtigten) keine Bedenken gegen diesen Vertrag oder die Auszahlung der vorangeführten Vergütungen oder der grundbücherlichen Einverleibung der Servitut bestehen. Die GAS CONNECT AUSTRIA erhält hiermit auch das Recht, sich mit allen dinglich oder obligatorisch Berechtigten direkt ins Einvernehmen zu setzen. Mit diesem Servitutsvertrag übernimmt (übernehmen) es der (die) Grundeigentümer, die GAS CONNECT AUSTRIA gegen alle Ansprüche dritter Personen aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

VIII.

Für die bei der Verlegung der „Leitungsanlage“ entstehenden Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse leistet die GAS CONNECT AUSTRIA eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergütungsrichtsätze der örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer. Diese Vergütungsbeträge werden gesondert ermittelt und außerhalb dieses Vertrages verrechnet. Allenfalls daraus entstehende Streitfälle haben keinen Einfluss auf die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Die Vergütung für Oberflächenschäden (Flur- und Aufwuchsschäden) und Wirtschafterschwernisse erfolgt für mindestens ein Wirtschaftsjahr; erstreckt sich die Baudauer über zwei oder mehrere Wirtschaftsjahre, so wird auch der Ertragsausfall für diese Jahre nach diesen Vergütungsrichtsätzen bezahlt. Das gleiche gilt, wenn sich innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Arbeiten Folgeschäden im Zusammenhang mit der Rekultivierung zeigen sollten. Ebenso sind später anlässlich von Kontrollen, Reparaturen, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten entstehende Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse nach diesen oder den dann geltenden Vergütungsrichtsätzen abzugelten. Mit der Bezahlung des Servitutsentgeltes, der Bodenwertminderung, der gemäß dem Übereinkommen mit der örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten Vergütungen für Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden, sind sämtliche Ansprüche aus der ordnungsgemäßen Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.

IX.

GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet sich den Grundeigentümern und Bewirtschaftern gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Schadloshaltung für alle Schäden, welche durch die Verlegung, den Bestand und Betrieb der „Leitungsanlage“ entstehen. Der (Die) Grundeigentümer wird seine(n) Bewirtschafter über das Bestehen der „Leitungsanlage“ und die sich aus dem Vertrag ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis setzen und diese(n) in geeigneter Weise zur Einhaltung der sich daraus ergebenden Bestimmungen veranlassen. Für den Fall, dass der Schaden durch Verschulden der geschädigten oder dritter Personen, auf welche die GAS CONNECT AUSTRIA keinen Einfluss hat, verursacht wurde, besteht keine Haftung seitens der GAS CONNECT AUSTRIA.

X.

Steht das Eigentum an einem Servitutsgrundstück jetzt oder in Zukunft im Miteigentum mehrerer Personen, so stehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag den Miteigentümern zur ungeteilten Hand zu. Hinsichtlich der Vergütungsbeträge hat jedoch nur jeder auf soviel Anspruch, als seinem Eigentumsanteil entspricht.

XI.

Kommt es zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Ausmaßes der Vergütung und Entschädigung gemäß Artikel VIII., oder hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rekultivierung zu keiner Übereinstimmung, so ist vorerst die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer mit der Durchführung eines Schlichtungsversuches zu betrauen. Die Kosten eines von der Landwirtschaftskammer zu bestellenden Sachverständigen trägt die GAS CONNECT AUSTRIA. Nach Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuches kann der ordentliche Rechtsweg beschriftet werden.

XII.

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten daneben ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag den Grundsätzen eines zwischen der örtlichen Landes-Landwirtschaftskammer und der GAS CONNECT AUSTRIA geschlossenen Übereinkommens folgt. Daneben bestehen weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden. Alle Vertragsänderungen sind in Schriftform durchzuführen.

XIII.

Sämtliche mit der Errichtung und mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie mit einer grundbücherlichen Löschung und allenfalls einer Vorrangeinräumung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der GAS CONNECT AUSTRIA. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, ausgenommen jene Streitigkeiten in Artikel XI., wird die ausschließliche Zuständigkeit jenes Bezirksamtes in sachlicher und örtlicher Hinsicht vereinbart, in dessen Sprengel das dienende Grundstück gelegen ist. Eine lastenfreie Abschreibung von Grundstücksteilen ist jederzeit möglich, sofern dadurch die GAS CONNECT AUSTRIA in ihren Rechten aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigt wird.

XIV.

Sämtliche Servitutsrechte werden auf Bestanddauer der „Leitungsanlage“ eingeräumt. Nach endgültiger Stilllegung der „Leitungsanlage“ kann diese im Boden verbleiben, jedoch hat die GAS CONNECT AUSTRIA die Löschung der Servitutsrechte im Grundbuch auf eigene Kosten zu veranlassen. Dem (den) Grundeigentümer(n) dürfen durch den Verbleib der „Leitungsanlage“ im Boden auch nach endgültiger Stilllegung keine Nachteile entstehen. Sollte dem (den) Grundeigentümer(n) dennoch ein Nachteil durch den Verbleib der „Leitungsanlage“ nach deren Stilllegung entstehen, so hat GAS CONNECT AUSTRIA auf eigene Kosten geeignete Abhilfemaßnahmen zu setzen.

XV.

Der vorliegende Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei GAS CONNECT AUSTRIA verbleibt. Der (Die) Grundeigentümer erhält (erhalten) kostenlos eine einfache Abschrift.

XVI.

Sollte aufgrund von geringfügigen Trassenänderungen (siehe Artikel III.) oder sonst zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages die Unterzeichnung weiterer Urkunden durch die (den) Grundeigentümer erforderlich sein, so ist (sind) der (die) Grundeigentümer verpflichtet, diese Urkunden über Verlangen der GAS CONNECT AUSTRIA in der erforderlichen Form unverzüglich auf Kosten der GAS CONNECT AUSTRIA zu fertigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ihre jeweiligen Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.

XVII.

Der (Die) Grundeigentümer

Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut)

erteilt (erteilen) hiermit seine (ihre) ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne sein (ihr) weiteres Einvernehmen in Ansehung des (der)

Grundstücke(s) Nr.: 650

in der Katastralgemeinde: 12011 Garmanns

inliegend in der EZ.: 90 des Grundbuches: 12011 Garmanns

als dienendes Gut die Dienstbarkeit auf Duldung des Rechtes der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung, und des Umbaues einer „Leitungsanlage“ samt Zubehör gemäß den Bestimmungen der Artikel I. und II. dieses Vertrages, zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 172/2, inliegend im Gutsbestand der EZ 219 des Grundbuches der KG 06301 Baumgarten an der March einverleibt und dass diese Dienstbarkeit auf der letzteren Liegenschaft als dem herrschenden Gute ersichtlich gemacht werde.

SERVITUTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

EIGENTÜMER UND ANSCHRIFT	ANTEIL
Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) Hauptpl. 3 A 3542 Gföhl	1/1

in der Folge kurz Grundelgentümer genannt, einerseits und der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (FN 208827 z), A-1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1, in der Folge kurz GAS CONNECT AUSTRIA genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Der (Die) Grundelgentümer ist (sind) bürgerliche(r) Eigentümer des (der) folgenden Grundstücke(s):

in der Katastralgemeinde: 12024 Lengfelderamt (0510)					
Einlagezahl: 55 des Grundbuches: 12024 Lengfelderamt					
Grundstücksnummer	Benützungsart	Lageplan-Nummer gem. Artikel II.a)	einmalige Vergütungen (siehe Artikel VII.)		
			Servitutsentgelt	Bodenwertminderung	Gesamtbetrag (ohne USt.)
266/1	Sonstige Straßenanlage	W044.1/04	19,25	0,00	19,25
Gesamtsumme (EUR)					100,00

II.

Der (Die) Grundeigentümer räumt (räumen) hiermit für sich und seine (ihre) Rechtsnachfolger der GAS CONNECT AUSTRIA als Eigentümerin des Grundstückes 172/2, inneliegend im Gutsbestand der EZ 219 der KG 06301 Baumgarten an der March und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentume dieser Liegenschaft in Ansehung der in Artikel I. genannten Grundstücke nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

- a) Das Recht, auf den in Art. I. angeführten Grundstücken innerhalb eines 10 m breiten Servitutstreifens, unterirdisch mit mindestens 1 m Erdüberdeckung, eine Rohrleitung samt den dazugehörigen Nebenanlagen und Fernmeldeanlagen sowie notwendiger, jedoch gesondert festzulegende oberirdische Vorrichtungen, in der Folge insgesamt kurz „Leitungsanlage“ genannt, zu verlegen, beziehungsweise zu errichten. Die Fernmeldeanlagen dürfen ausschließlich für betriebsinterne Zwecke verwendet werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung derselben erfolgen, so ist GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet, eine gesonderte Entschädigung für die gewerbliche Nutzung der Fernmeldeanlagen zu leisten. Die Lage der Rohrleitung und des Servitutstreifens ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, dessen Zeichnungs- Nr. in Art. I. festgehalten ist.
- b) Das Recht, die „Leitungsanlage“ auf dem genannten Servitutstreifen zu betreiben, zu überprüfen, zu reparieren, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen, sowie etwa dann notwendige oberirdische Vorrichtungen zu errichten und zu erhalten.
- c) Das Recht, auf dem im Pkt. a) genannten Servitutstreifen Boden- und Pflanzenhindernisse, die die Ausübung der unter Punkt a) und b) eingeräumten Rechte bzw. den sicheren Bestand der „Leitungsanlage“ beeinträchtigen oder auch nur gefährden, zu entfernen, sowie überhaupt alles zu unternehmen und vorzukehren, was für den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der „Leitungsanlage“ notwendig und erforderlich erscheint. Bäume, stark- oder tiefwurzelnde Gewächse in einem Abstand von mehr als 3 m von der Achse der Rohrleitung, gefährden den Bestand der Leitung nicht und dürfen nach Verlegung der „Leitungsanlage“ nur im Zuge der Vornahme von Überprüfungs-, Reparatur-, Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Umbauarbeiten und zu nachträglichen Sicherungsarbeiten im unbedingt notwendigen Ausmaß vorübergehend entfernt werden.
- d) Zur Ausübung der unter Punkt a), b) und c) eingeräumten Rechte darf der im Pkt. a) genannte Servitutstreifen jederzeit durch beauftragte Personen betreten werden, es dürfen darauf Materialien und Geräte aller Art an- und abtransportiert und zwischengelagert werden und es darf auch mit Fahrzeugen aller Art auf dem Servitutstreifen gefahren werden.
- e) Darüber hinaus verpflichtet(en) sich der (die) Grundeigentümer, alle in den Punkten a) bis d) genannten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand und Betrieb der „Leitungsanlage“ stören oder gefährden könnte. Insbesondere verpflichtet(en) er (sie) sich, auf dem Servitutstreifen keine Baulichkeiten zu errichten, Erd- oder Grabarbeiten, die über die zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehen, nur im Einvernehmen mit der GAS CONNECT AUSTRIA vorzunehmen, sowie in einem Bereich von 3 m beiderseits der Achse der Rohrleitung keine Bäume und keine stark- oder tiefwurzelnden Gewächse zu pflanzen.

Die GAS CONNECT AUSTRIA nimmt diese Dienstbarkeit an.

III.

Der (Die) Grundeigentümer anerkennt (anerkennen) geringfügige Änderungen des (der) Servitutstreifen(s) im Zuge der Verlegungsarbeiten und der behördlichen Genehmigungen, und es können nach Kollaudierung der „Leitungsanlage“ die erforderlichen Ergänzungen dieses Vertrages durch Änderung des Lageplanes und deren grundbücherliche Einverleibung auf Kosten der GAS CONNECT AUSTRIA jederzeit vorgenommen werden.

IV.

Für die Dauer von Arbeiten gemäß Artikel II. stellt(en) der (die) Grundeigentümer der GAS CONNECT AUSTRIA einen Arbeitsstreifen von ca. 32 m Breite zur Verfügung. Der Servitutstreifen liegt innerhalb dieses Arbeitsstreifens. Dieser Arbeitsstreifen wird auch künftig der GAS CONNECT AUSTRIA zur Verfügung gestellt, wenn dies wegen Elementarereignissen oder wegen Großreparaturen für beschränkte Dauer unbedingt notwendig und örtlich möglich ist. Die Bestimmungen von Artikel VIII. gelten sinngemäß.

V.

GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet sich, beim Aushub des Rohrgrabens die Humusschicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sorgfältig, vom Unterboden getrennt abzuheben, getrennt zu lagern und nach Absenken der Rohrleitung in umgekehrter Reihenfolge wieder in die Künette einzubringen. Aus Anlass der Verlegungsarbeiten etwa beschädigte bestehende Anlagen, wie Brunnen, Drainagen und dergleichen sind von GAS CONNECT AUSTRIA in angemessener Frist nach Beendigung der Arbeiten in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Bei Beeinträchtigung einer bestehenden Wasserversorgungsanlage durch die Bauarbeiten ist GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet, umgehend eine gleichwertige Ersatzversorgung sicherzustellen.

VI.

Der (Die) Grundeigentümer wird (werden) den von der GAS CONNECT AUSTRIA namhaft zu machenden Personen die zur Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen notwendigen Einschreitervollmachten erteilen.

VII.

Die in Artikel I. vereinbarten einmaligen Vergütungen (Servitutsentgelt und Vergütung für Bodenwertminderung) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sind zur Zahlung fällig, sobald alle Unterschriften auf dem Vertragsoriginal vor dem Notar geleistet und beglaubigt wurden. Ist jedoch zur Rechtsverbindlichkeit dieses Vertrages die Genehmigung durch andere Personen oder Behörden erforderlich, oder steht dem Erwerb der Dienstbarkeit ein bürgerliches Recht entgegen, so tritt die Fälligkeit erst dann ein, sobald die GAS CONNECT AUSTRIA über diese Genehmigung bzw. über die Zustimmungserklärung der dinglich Berechtigten in jener Form verfügt, die eine grundbücherliche Durchführung dieses Servitutsvertrages gewährleistet. Es steht der GAS CONNECT AUSTRIA auch frei, vor Auszahlung des Servitutsentgeltes von dem (den) Grundeigentümer(n) den Nachweis zu verlangen, dass von anderen Personen (dinglich Berechtigten) keine Bedenken gegen diesen Vertrag oder die Auszahlung der vorangeführten Vergütungen oder der grundbücherlichen Einverleibung der Servitut bestehen. Die GAS CONNECT AUSTRIA erhält hiermit auch das Recht, sich mit allen dinglich oder obligatorisch Berechtigten direkt ins Einvernehmen zu setzen. Mit diesem Servitutsvertrag übernimmt (übernehmen) es der (die) Grundeigentümer, die GAS CONNECT AUSTRIA gegen alle Ansprüche dritter Personen aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

VIII.

Für die bei der Verlegung der „Leitungsanlage“ entstehenden Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse leistet die GAS CONNECT AUSTRIA eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergütungsrichtsätze der örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer. Diese Vergütungsbeträge werden gesondert ermittelt und außerhalb dieses Vertrages verrechnet. Allenfalls daraus entstehende Streitfälle haben keinen Einfluss auf die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Die Vergütung für Oberflächenschäden (Flur- und Aufwuchsschäden) und Wirtschafterschwernisse erfolgt für mindestens ein Wirtschaftsjahr; erstreckt sich die Baudauer über zwei oder mehrere Wirtschaftsjahre, so wird auch der Ertragsausfall für diese Jahre nach diesen Vergütungsrichtsätzen bezahlt. Das gleiche gilt, wenn sich innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Arbeiten Folgeschäden im Zusammenhang mit der Rekultivierung zeigen sollten. Ebenso sind später anlässlich von Kontrollen, Reparaturen, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten entstehende Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse nach diesen oder den dann geltenden Vergütungsrichtsätzen abzugelten. Mit der Bezahlung des Servitutsentgeltes, der Bodenwertminderung, der gemäß dem Übereinkommen mit der örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten Vergütungen für Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden, sind sämtliche Ansprüche aus der ordnungsgemäßen Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.

IX.

GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet sich den Grundeigentümern und Bewirtschaftern gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Schadloshaltung für alle Schäden, welche durch die Verlegung, den Bestand und Betrieb der „Leitungsanlage“ entstehen. Der (Die) Grundeigentümer wird seine(n) Bewirtschafter über das Bestehen der „Leitungsanlage“ und die sich aus dem Vertrag ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis setzen und diese(n) in geeigneter Weise zur Einhaltung der sich daraus ergebenden Bestimmungen veranlassen. Für den Fall, dass der Schaden durch Verschulden der geschädigten oder dritter Personen, auf welche die GAS CONNECT AUSTRIA keinen Einfluss hat, verursacht wurde, besteht keine Haftung seitens der GAS CONNECT AUSTRIA.

X.

Steht das Eigentum an einem Servitutsgrundstück jetzt oder in Zukunft im Miteigentum mehrerer Personen, so stehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag den Miteigentümern zur ungeteilten Hand zu. Hinsichtlich der Vergütungsbeträge hat jedoch nur jeder auf soviel Anspruch, als seinem Eigentumsanteil entspricht.

XI.

Kommt es zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Ausmaßes der Vergütung und Entschädigung gemäß Artikel VIII., oder hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rekultivierung zu keiner Übereinstimmung, so ist vorerst die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer mit der Durchführung eines Schlichtungsversuches zu betrauen. Die Kosten eines von der Landwirtschaftskammer zu bestellenden Sachverständigen trägt die GAS CONNECT AUSTRIA. Nach Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuches kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

XII.

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten daneben ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag den Grundsätzen eines zwischen der örtlichen Landes-Landwirtschaftskammer und der GAS CONNECT AUSTRIA geschlossenen Übereinkommens folgt. Daneben bestehen weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden. Alle Vertragsänderungen sind in Schriftform durchzuführen.

XIII.

Sämtliche mit der Errichtung und mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie mit einer grundbücherlichen Löschung und allenfalls einer Vorrang einräumung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der GAS CONNECT AUSTRIA. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, ausgenommen jene Streitigkeiten in Artikel XI., wird die ausschließliche Zuständigkeit jenes Bezirksgerichtes in sachlicher und örtlicher Hinsicht vereinbart, in dessen Sprengel das dienende Grundstück gelegen ist. Eine lastenfreie Abschreibung von Grundstücksteilen ist jederzeit möglich, sofern dadurch die GAS CONNECT AUSTRIA in ihren Rechten aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigt wird.

XIV.

Sämtliche Servitutsrechte werden auf Bestanddauer der „Leitungsanlage“ eingeräumt. Nach endgültiger Stilllegung der „Leitungsanlage“ kann diese im Boden verbleiben, jedoch hat die GAS CONNECT AUSTRIA die Löschung der Servitutsrechte im Grundbuch auf eigene Kosten zu veranlassen. Dem (den) Grundeigentümer(n) dürfen durch den Verbleib der „Leitungsanlage“ im Boden auch nach endgültiger Stilllegung keine Nachteile entstehen. Sollte dem (den) Grundeigentümer(n) dennoch ein Nachteil durch den Verbleib der „Leitungsanlage“ nach deren Stilllegung entstehen, so hat GAS CONNECT AUSTRIA auf eigene Kosten geeignete Abhilfemaßnahmen zu setzen.

XV.

Der vorliegende Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei GAS CONNECT AUSTRIA verbleibt. Der (Die) Grundeigentümer erhält (erhalten) kostenlos eine einfache Abschrift.

XVI.

Sollte aufgrund von geringfügigen Trassenänderungen (siehe Artikel III.) oder sonst zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages die Unterzeichnung weiterer Urkunden durch die (den) Grundeigentümer erforderlich sein, so ist (sind) der (die) Grundeigentümer verpflichtet, diese Urkunden über Verlangen der GAS CONNECT AUSTRIA in der erforderlichen Form unverzüglich auf Kosten der GAS CONNECT AUSTRIA zu fertigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ihre jeweiligen Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.

XVII.

Der (Die) Grundeigentümer

Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut)

erteilt (erteilen) hiermit seine (ihre) ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne sein (ihr) weiteres Einvernehmen in Ansehung des (der)

Grundstücke(s) Nr.: 266/1

in der Katastralgemeinde: 12024 Lengenfelderamt

inneliegend in der EZ.: 55 des Grundbuches: 12024 Lengenfelderamt

als dienendes Gut die Dienstbarkeit auf Duldung des Rechtes der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung, und des Umbaues einer „Leitungsanlage“ samt Zubehör gemäß den Bestimmungen der Artikel I. und II. dieses Vertrages, zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 172/2, inneliegend im Gutsbestand der EZ 219 des Grundbuches der KG 06301 Baumgarten an der March einverleibt und dass diese Dienstbarkeit auf der letzteren Liegenschaft als dem herrschenden Gute ersichtlich gemacht werde.

SERVITUTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

EIGENTÜMER UND ANSCHRIFT	ANTEIL
Stadtgemeinde Gföhl Hauptpl. 3 A 3542 Gföhl	1/1

in der Folge kurz Grundeigentümer genannt, einerseits und der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (FN 208827 z), A-1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1, in der Folge kurz GAS CONNECT AUSTRIA genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Der (Die) Grundeigentümer ist (sind) bürgerliche(r) Eigentümer des (der) folgenden Grundstücke(s):

in der Katastralgemeinde: 12012 Gföhl (0530)					
Einlagezahl: 1374 des Grundbuches: 12012 Gföhl					
Grundstücksnummer	Benützungsart	Lageplan-Nummer gem. Artikel II.a)	einmalige Vergütungen (siehe Artikel VII.)		
			Servitutsentgelt	Bodenwertminderung	Gesamtbetrag (ohne USt.)
1335/2	Sonstige Straßenanlage	W046.2/04	35,35	0,00	35,35
Gesamtsumme (EUR)					100,00

II.

Der (Die) Grundeigentümer räumt (räumen) hiermit für sich und seine (ihre) Rechtsnachfolger der GAS CONNECT AUSTRIA als Eigentümerin des Grundstückes 172/2, inne liegend im Gutsbestand der EZ 219 der KG 06301 Baumgarten an der March und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentume dieser Liegenschaft in Ansehung der in Artikel I. genannten Grundstücke nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

- a) Das Recht, auf den in Art. I. angeführten Grundstücken innerhalb eines 10 m breiten Servitutsstreifens, unterirdisch mit mindestens 1 m Erdüberdeckung, eine Rohrleitung samt den dazugehörigen Nebenanlagen und Fernmeldeanlagen sowie notwendiger, jedoch gesondert festzulegende oberirdische Vorrichtungen, in der Folge insgesamt kurz „Leitungsanlage“ genannt, zu verlegen, beziehungsweise zu errichten. Die Fernmeldeanlagen dürfen ausschließlich für betriebsinterne Zwecke verwendet werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung derselben erfolgen, so ist GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet, eine gesonderte Entschädigung für die gewerbliche Nutzung der Fernmeldeanlagen zu leisten. Die Lage der Rohrleitung und des Servitutsstreifens ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, dessen Zeichnungs- Nr. in Art. I. festgehalten ist.
- b) Das Recht, die „Leitungsanlage“ auf dem genannten Servitutsstreifen zu betreiben, zu überprüfen, zu reparieren, Instand zu halten, zu erneuern und umzubauen, sowie etwa dann notwendige oberirdische Vorrichtungen zu errichten und zu erhalten.
- c) Das Recht, auf dem im Pkt. a) genannten Servitutsstreifen Boden- und Pflanzenhindernisse, die die Ausübung der unter Punkt a) und b) eingeräumten Rechte bzw. den sicheren Bestand der „Leitungsanlage“ beeinträchtigen oder auch nur gefährden, zu entfernen, sowie überhaupt alles zu unternehmen und vorzukehren, was für den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der „Leitungsanlage“ notwendig und erforderlich erscheint. Bäume, stark- oder tiefwurzelnde Gewächse in einem Abstand von mehr als 3 m von der Achse der Rohrleitung, gefährden den Bestand der Leitung nicht und dürfen nach Verlegung der „Leitungsanlage“ nur im Zuge der Vornahme von Überprüfungs-, Reparatur-, Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Umbauarbeiten und zu nachträglichen Sicherungsarbeiten im unbedingt notwendigen Ausmaß vorübergehend entfernt werden.
- d) Zur Ausübung der unter Punkt a), b) und c) eingeräumten Rechte darf der im Pkt. a) genannte Servitutsstreifen jederzeit durch beauftragte Personen betreten werden, es dürfen darauf Materialien und Geräte aller Art an- und abtransportiert und zwischengelagert werden und es darf auch mit Fahrzeugen aller Art auf dem Servitutsstreifen gefahren werden.
- e) Darüber hinaus verpflichtet(en) sich der (die) Grundeigentümer, alle in den Punkten a) bis d) genannten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand und Betrieb der „Leitungsanlage“ stören oder gefährden könnte. Insbesondere verpflichtet(en) er (sie) sich, auf dem Servitutsstreifen keine Baulichkeiten zu errichten, Erd- oder Grabarbeiten, die über die zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehen, nur im Einvernehmen mit der GAS CONNECT AUSTRIA vorzunehmen, sowie in einem Bereich von 3 m beiderseits der Achse der Rohrleitung keine Bäume und keine stark- oder tiefwurzelnden Gewächse zu pflanzen.

Die GAS CONNECT AUSTRIA nimmt diese Dienstbarkeit an.

III.

Der (Die) Grundeigentümer anerkennt (anerkennen) geringfügige Änderungen des (der) Servitutsstreifen(s) im Zuge der Verlegungsarbeiten und der behördlichen Genehmigungen, und es können nach Kollaudierung der „Leitungsanlage“ die erforderlichen Ergänzungen dieses Vertrages durch Änderung des Lageplanes und deren grundbücherliche Einverleibung auf Kosten der GAS CONNECT AUSTRIA jederzeit vorgenommen werden.

IV.

Für die Dauer von Arbeiten gemäß Artikel II. stellt(en) der (die) Grundeigentümer der GAS CONNECT AUSTRIA einen Arbeitsstreifen von ca. 32 m Breite zur Verfügung. Der Servitutsstreifen liegt innerhalb dieses Arbeitsstreifens. Dieser Arbeitsstreifen wird auch künftig der GAS CONNECT AUSTRIA zur Verfügung gestellt, wenn dies wegen Elementarereignissen oder wegen Großreparaturen für beschränkte Dauer unbedingt notwendig und örtlich möglich ist. Die Bestimmungen von Artikel VIII. gelten sinngemäß.

V.

GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet sich, beim Aushub des Rohrgrabens die Humusschicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sorgfältig, vom Unterboden getrennt abzuheben, getrennt zu lagern und nach Absenken der Rohrleitung in umgekehrter Reihenfolge wieder in die Künette einzubringen. Aus Anlass der Verlegungsarbeiten etwa beschädigte bestehende Anlagen, wie Brunnen, Drainagen und dergleichen sind von GAS CONNECT AUSTRIA in angemessener Frist nach Beendigung der Arbeiten in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Bei Beeinträchtigung einer bestehenden Wasserversorgungsanlage durch die Bauarbeiten ist GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet, umgehend eine gleichwertige Ersatzversorgung sicherzustellen.

VI.

Der (Die) Grundeigentümer wird (werden) den von der GAS CONNECT AUSTRIA namhaft zu machenden Personen die zur Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen notwendigen Einschreitervollmachten erteilen.

VII.

Die in Artikel I. vereinbarten einmaligen Vergütungen (Servitutsentgelt und Vergütung für Bodenwertminderung) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sind zur Zahlung fällig, sobald alle Unterschriften auf dem Vertragsoriginal vor dem Notar geleistet und beglaubigt wurden. Ist jedoch zur Rechtsverbindlichkeit dieses Vertrages die Genehmigung durch andere Personen oder Behörden erforderlich, oder steht dem Erwerb der Dienstbarkeit ein bücherliches Recht entgegen, so tritt die Fälligkeit erst dann ein, sobald die GAS CONNECT AUSTRIA über diese Genehmigung bzw. über die Zustimmungserklärung der dinglich Berechtigten in jener Form verfügt, die eine grundbücherliche Durchführung dieses Servitutsvertrages gewährleistet. Es steht der GAS CONNECT AUSTRIA auch frei, vor Auszahlung des Servitutsentgeltes von dem (den) Grundeigentümer(n) den Nachweis zu verlangen, dass von anderen Personen (dinglich Berechtigten) keine Bedenken gegen diesen Vertrag oder die Auszahlung der vorangeführten Vergütungen oder der grundbücherlichen Einverleibung der Servitut bestehen. Die GAS CONNECT AUSTRIA erhält hiermit auch das Recht, sich mit allen dinglich oder obligatorisch Berechtigten direkt ins Einvernehmen zu setzen. Mit diesem Servitutsvertrag übernimmt (übernehmen) es der (die) Grundeigentümer, die GAS CONNECT AUSTRIA gegen alle Ansprüche dritter Personen aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

VIII.

Für die bei der Verlegung der „Leitungsanlage“ entstehenden Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse leistet die GAS CONNECT AUSTRIA eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergütungsrichtsätze der örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer. Diese Vergütungsbeträge werden gesondert ermittelt und außerhalb dieses Vertrages verrechnet. Allenfalls daraus entstehende Streitfälle haben keinen Einfluss auf die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Die Vergütung für Oberflächenschäden (Flur- und Aufwuchsschäden) und Wirtschafterschwernisse erfolgt für mindestens ein Wirtschaftsjahr; erstreckt sich die Baudauer über zwei oder mehrere Wirtschaftsjahre, so wird auch der Ertragsausfall für diese Jahre nach diesen Vergütungsrichtsätzen bezahlt. Das gleiche gilt, wenn sich innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Arbeiten Folgeschäden im Zusammenhang mit der Rekultivierung zeigen sollten. Ebenso sind später anlässlich von Kontrollen, Reparaturen, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten entstehende Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse nach diesen oder den dann geltenden Vergütungsrichtsätzen abzugelten. Mit der Bezahlung des Servitutsentgeltes, der Bodenwertminderung, der gemäß dem Übereinkommen mit der örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten Vergütungen für Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden, sind sämtliche Ansprüche aus der ordnungsgemäßen Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.

IX.

GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet sich den Grundeigentümern und Bewirtschaftern gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Schadloshaltung für alle Schäden, welche durch die Verlegung, den Bestand und Betrieb der „Leitungsanlage“ entstehen. Der (Die) Grundeigentümer wird seine(n) Bewirtschafter über das Bestehen der „Leitungsanlage“ und die sich aus dem Vertrag ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis setzen und diese(n) in geeigneter Weise zur Einhaltung der sich daraus ergebenden Bestimmungen veranlassen. Für den Fall, dass der Schaden durch Verschulden der geschädigten oder dritter Personen, auf welche die GAS CONNECT AUSTRIA keinen Einfluss hat, verursacht wurde, besteht keine Haftung seitens der GAS CONNECT AUSTRIA.

X.

Steht das Eigentum an einem Servitutsgrundstück jetzt oder in Zukunft im Miteigentum mehrerer Personen, so stehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag den Miteigentümern zur ungeteilten Hand zu. Hinsichtlich der Vergütungsbeträge hat jedoch nur jeder auf soviel Anspruch, als seinem Eigentumsanteil entspricht.

XI.

Kommt es zwischen den Vertragsparteiern hinsichtlich des Ausmaßes der Vergütung und Entschädigung gemäß Artikel VIII., oder hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rekultivierung zu keiner Übereinstimmung, so ist vorerst die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer mit der Durchführung eines Schlichtungsversuches zu betrauen. Die Kosten eines von der Landwirtschaftskammer zu bestellenden Sachverständigen trägt die GAS CONNECT AUSTRIA. Nach Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuches kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

XII.

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten daneben ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag den Grundsätzen eines zwischen der örtlichen Landes-Landwirtschaftskammer und der GAS CONNECT AUSTRIA geschlossenen Übereinkommens folgt. Daneben bestehen weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden. Alle Vertragsänderungen sind in Schriftform durchzuführen.

XIII.

Sämtliche mit der Errichtung und mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie mit einer grundbücherlichen Löschung und allenfalls einer Vorrangeinräumung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der GAS CONNECT AUSTRIA. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, ausgenommen jene Streitigkeiten in Artikel XI., wird die ausschließliche Zuständigkeit jenes Bezirksamtes in sachlicher und örtlicher Hinsicht vereinbart, in dessen Sprengel das dienende Grundstück gelegen ist. Eine lastenfreie Abschreibung von Grundstücksteilen ist jederzeit möglich, sofern dadurch die GAS CONNECT AUSTRIA in ihren Rechten aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigt wird.

XIV.

Sämtliche Servitutsrechte werden auf Bestanddauer der „Leitungsanlage“ eingeräumt. Nach endgültiger Stilllegung der „Leitungsanlage“ kann diese im Boden verbleiben, jedoch hat die GAS CONNECT AUSTRIA die Löschung der Servitutsrechte im Grundbuch auf eigene Kosten zu veranlassen. Dem (den) Grundeigentümer(n) dürfen durch den Verbleib der „Leitungsanlage“ im Boden auch nach endgültiger Stilllegung keine Nachteile entstehen. Sollte dem (den) Grundeigentümer(n) dennoch ein Nachteil durch den Verbleib der „Leitungsanlage“ nach deren Stilllegung entstehen, so hat GAS CONNECT AUSTRIA auf eigene Kosten geeignete Abhilfemaßnahmen zu setzen.

XV.

Der vorliegende Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei GAS CONNECT AUSTRIA verbleibt. Der (Die) Grundeigentümer erhält (erhalten) kostenlos eine einfache Abschrift.

XVI.

Sollte aufgrund von geringfügigen Trassenänderungen (siehe Artikel III.) oder sonst zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages die Unterzeichnung weiterer Urkunden durch die (den) Grundeigentümer erforderlich sein, so ist (sind) der (die) Grundeigentümer verpflichtet, diese Urkunden über Verlangen der GAS CONNECT AUSTRIA in der erforderlichen Form unverzüglich auf Kosten der GAS CONNECT AUSTRIA zu fertigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ihre jeweiligen Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.

XVII.

Der (Die) Grundeigentümer

Stadtgemeinde Gföhl

erteilt (erteilen) hiermit seine (ihre) ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne sein (ihr) weiteres Einvernehmen in Ansehung des (der)

Grundstücke(s) Nr.: 1335/2

in der Katastralgemeinde: 12012 Gföhl

inneliegend in der EZ.: 1374 des Grundbuches: 12012 Gföhl

als dienendes Gut die Dienstbarkeit auf Duldung des Rechtes der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung, und des Umbaues einer „Leitungsanlage“ samt Zubehör gemäß den Bestimmungen der Artikel I. und II. dieses Vertrages, zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 172/2, inneliegend im Gutsbestand der EZ 219 des Grundbuches der KG 06301 Baumgarten an der March einverleibt und dass diese Dienstbarkeit auf der letzteren Liegenschaft als dem herrschenden Gute ersichtlich gemacht werde.

27.1.2014
VTVF €14-0033

SERVITUTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

EIGENTÜMER UND ANSCHRIFT	ANTEIL
Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut) Hauptpl. 3 A 3542 Gföhl	1/1

in der Folge kurz Grundeigentümer genannt, einerseits und der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH (FN 208827 z), A-1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 1, in der Folge kurz GAS CONNECT AUSTRIA genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Der (Die) Grundeigentümer ist (sind) bücherliche(r) Eigentümer des (der) folgenden Grundstücke(s):

in der Katastralgemeinde: 12013 Gföhleramt (0520)					
Einlagezahl: 467		des Grundbuches: 12013 Gföhleramt			
Grundstücksnummer	Benützungsort	Lageplan-Nummer gem. Artikel II.a)	einmalige Vergütungen (siehe Artikel VII.)		
			Servitutsentgelt	Bodenwertminderung	Gesamtbetrag (ohne USt.)
1102/2	Sonstige Straßenanlage	W045.1/05	46,20	0,00	46,20
1898	Sonstige Straßenanlage	W045.2/06	1,75	0,00	1,75
Gesamtsumme (EUR)					100,00

II.

Der (Die) Grundeigentümer räumt (räumen) hiermit für sich und seine (ihre) Rechtsnachfolger der GAS CONNECT AUSTRIA als Eigentümerin des Grundstückes 172/2, innelegend im Gutsbestand der EZ 219 der KG 06301 Baumgarten an der March und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentume dieser Liegenschaft in Ansehung der in Artikel I. genannten Grundstücke nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

- a) Das Recht, auf den in Art. I. angeführten Grundstücken innerhalb eines 10 m breiten Servitutsstreifens, unterirdisch mit mindestens 1 m Erdüberdeckung, eine Rohrleitung samt den dazugehörigen Nebenanlagen und Fernmeldeanlagen sowie notwendiger, jedoch gesondert festzulegende oberirdische Vorrichtungen, in der Folge insgesamt kurz „Leitungsanlage“ genannt, zu verlegen, beziehungsweise zu errichten. Die Fernmeldeanlagen dürfen ausschließlich für betriebsinterne Zwecke verwendet werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung derselben erfolgen, so ist GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet, eine gesonderte Entschädigung für die gewerbliche Nutzung der Fernmeldeanlagen zu leisten. Die Lage der Rohrleitung und des Servitutsstreifens ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, dessen Zeichnungs- Nr. in Art. I. festgehalten ist.
- b) Das Recht, die „Leitungsanlage“ auf dem genannten Servitutsstreifen zu betreiben, zu überprüfen, zu reparieren, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen, sowie etwa dann notwendige oberirdische Vorrichtungen zu errichten und zu erhalten.
- c) Das Recht, auf dem im Pkt. a) genannten Servitutsstreifen Boden- und Pflanzenhindernisse, die die Ausübung der unter Punkt a) und b) eingeräumten Rechte bzw. den sicheren Bestand der „Leitungsanlage“ beeinträchtigen oder auch nur gefährden, zu entfernen, sowie überhaupt alles zu unternehmen und vorzukehren, was für den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der „Leitungsanlage“ notwendig und erforderlich erscheint. Bäume, stark- oder tiefwurzelnde Gewächse in einem Abstand von mehr als 3 m von der Achse der Rohrleitung, gefährden den Bestand der Leitung nicht und dürfen nach Verlegung der „Leitungsanlage“ nur im Zuge der Vornahme von Überprüfungs-, Reparatur-, Instandhaltungs-, Erneuerungs- und Umbauarbeiten und zu nachträglichen Sicherungsarbeiten im unbedingt notwendigen Ausmaß vorübergehend entfernt werden.
- d) Zur Ausübung der unter Punkt a), b) und c) eingeräumten Rechte darf der im Pkt. a) genannte Servitutsstreifen jederzeit durch beauftragte Personen betreten werden, es dürfen darauf Materialien und Geräte aller Art an- und abtransportiert und zwischengelagert werden und es darf auch mit Fahrzeugen aller Art auf dem Servitutsstreifen gefahren werden.
- e) Darüber hinaus verpflichtet(en) sich der (die) Grundeigentümer, alle in den Punkten a) bis d) genannten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand und Betrieb der „Leitungsanlage“ stören oder gefährden könnte. Insbesondere verpflichtet(en) er (sie) sich, auf dem Servitutsstreifen keine Baulichkeiten zu errichten, Erd- oder Grabarbeiten, die über die zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehen, nur im Einvernehmen mit der GAS CONNECT AUSTRIA vorzunehmen, sowie in einem Bereich von 3 m beiderseits der Achse der Rohrleitung keine Bäume und keine stark- oder tiefwurzelnden Gewächse zu pflanzen.

Die GAS CONNECT AUSTRIA nimmt diese Dienstbarkeit an.

III.

Der (Die) Grundeigentümer anerkennt (anerkennen) geringfügige Änderungen des (der) Servitutsstreifen(s) im Zuge der Verlegungsarbeiten und der behördlichen Genehmigungen, und es können nach Kollaudierung der „Leitungsanlage“ die erforderlichen Ergänzungen dieses Vertrages durch Änderung des Lageplanes und deren grundbücherliche Einverleibung auf Kosten der GAS CONNECT AUSTRIA jederzeit vorgenommen werden.

IV.

Für die Dauer von Arbeiten gemäß Artikel II. stellt(en) der (die) Grundeigentümer der GAS CONNECT AUSTRIA einen Arbeitsstreifen von ca. 32 m Breite zur Verfügung. Der Servitutsstreifen liegt innerhalb dieses Arbeitsstreifens. Dieser Arbeitsstreifen wird auch künftig der GAS CONNECT AUSTRIA zur Verfügung gestellt, wenn dies wegen Elementarereignissen oder wegen Großreparaturen für beschränkte Dauer unbedingt notwendig und örtlich möglich ist. Die Bestimmungen von Artikel VIII. gelten sinngemäß.

V.

GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet sich, beim Aushub des Rohrgrabens die Humusschicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sorgfältig, vom Unterboden getrennt abzuheben, getrennt zu lagern und nach Absenken der Rohrleitung in umgekehrter Reihenfolge wieder in die Künette einzubringen. Aus Anlass der Verlegungsarbeiten etwa beschädigte bestehende Anlagen, wie Brunnen, Drainagen und dergleichen sind von GAS CONNECT AUSTRIA in angemessener Frist nach Beendigung der Arbeiten in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Bei Beeinträchtigung einer bestehenden Wasserversorgungsanlage durch die Bauarbeiten ist GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet, umgehend eine gleichwertige Ersatzversorgung sicherzustellen.

VI.

Der (Die) Grundeigentümer wird (werden) den von der GAS CONNECT AUSTRIA namhaft zu machenden Personen die zur Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen notwendigen Einschreitervollmachten erteilen.

VII.

Die in Artikel I. vereinbarten einmaligen Vergütungen (Servitutsentgelt und Vergütung für Bodenwertminderung) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sind zur Zahlung fällig, sobald alle Unterschriften auf dem Vertragsoriginal vor dem Notar geleistet und beglaubigt wurden. Ist jedoch zur Rechtsverbindlichkeit dieses Vertrages die Genehmigung durch andere Personen oder Behörden erforderlich, oder steht dem Erwerb der Dienstbarkeit ein bücherliches Recht entgegen, so tritt die Fälligkeit erst dann ein, sobald die GAS CONNECT AUSTRIA über diese Genehmigung bzw. über die Zustimmungserklärung der dinglich Berechtigten in jener Form verfügt, die eine grundbücherliche Durchführung dieses Servitutsvertrages gewährleistet. Es steht der GAS CONNECT AUSTRIA auch frei, vor Auszahlung des Servitutsentgeltes von dem (den) Grundeigentümer(n) den Nachweis zu verlangen, dass von anderen Personen (dinglich Berechtigten) keine Bedenken gegen diesen Vertrag oder die Auszahlung der vorangeführten Vergütungen oder der grundbücherlichen Einverleibung der Servitut bestehen. Die GAS CONNECT AUSTRIA erhält hiermit auch das Recht, sich mit allen dinglich oder obligatorisch Berechtigten direkt ins Einvernehmen zu setzen. Mit diesem Servitutsvertrag übernimmt (übernehmen) es der (die) Grundeigentümer, die GAS CONNECT AUSTRIA gegen alle Ansprüche dritter Personen aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

VIII.

Für die bei der Verlegung der „Leitungsanlage“ entstehenden Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse leistet die GAS CONNECT AUSTRIA eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergütungsrichtsätze der örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer. Diese Vergütungsbeträge werden gesondert ermittelt und außerhalb dieses Vertrages verrechnet. Allenfalls daraus entstehende Streitfälle haben keinen Einfluss auf die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Die Vergütung für Oberflächenschäden (Flur- und Aufwuchsschäden) und Wirtschafterschwernisse erfolgt für mindestens ein Wirtschaftsjahr; erstreckt sich die Baudauer über zwei oder mehrere Wirtschaftsjahre, so wird auch der Ertragsausfall für diese Jahre nach diesen Vergütungsrichtsätzen bezahlt. Das gleiche gilt, wenn sich innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Arbeiten Folgeschäden im Zusammenhang mit der Rekultivierung zeigen sollten. Ebenso sind später anlässlich von Kontrollen, Reparaturen, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten entstehende Oberflächenschäden und Wirtschafterschwernisse nach diesen oder den dann geltenden Vergütungsrichtsätzen abzugelten. Mit der Bezahlung des Servitutsentgeltes, der Bodenwertminderung, der gemäß dem Übereinkommen mit der örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten Vergütungen für Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden, sind sämtliche Ansprüche aus der ordnungsgemäßen Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.

IX.

GAS CONNECT AUSTRIA verpflichtet sich den Grundeigentümern und Bewirtschaftern gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Schadloshaltung für alle Schäden, welche durch die Verlegung, den Bestand und Betrieb der „Leitungsanlage“ entstehen. Der (Die) Grundeigentümer wird seine(n) Bewirtschafter über das Bestehen der „Leitungsanlage“ und die sich aus dem Vertrag ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis setzen und diese(n) in geeigneter Weise zur Einhaltung der sich daraus ergebenden Bestimmungen veranlassen. Für den Fall, dass der Schaden durch Verschulden der geschädigten oder dritter Personen, auf welche die GAS CONNECT AUSTRIA keinen Einfluss hat, verursacht wurde, besteht keine Haftung seitens der GAS CONNECT AUSTRIA.

X.

Steht das Eigentum an einem Servitutsgrundstück jetzt oder in Zukunft im Miteigentum mehrerer Personen, so stehen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag den Miteigentümern zur ungeteilten Hand zu. Hinsichtlich der Vergütungsbeträge hat jedoch nur jeder auf soviel Anspruch, als seinem Eigentumsanteil entspricht.

XI.

Kommt es zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Ausmaßes der Vergütung und Entschädigung gemäß Artikel VIII., oder hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rekultivierung zu keiner Übereinstimmung, so ist vorerst die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer mit der Durchführung eines Schlichtungsversuches zu betrauen. Die Kosten eines von der Landwirtschaftskammer zu bestellenden Sachverständigen trägt die GAS CONNECT AUSTRIA. Nach Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuches kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

XII.

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten daneben ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag den Grundsätzen eines zwischen der örtlichen Landes-Landwirtschaftskammer und der GAS CONNECT AUSTRIA geschlossenen Übereinkommens folgt. Daneben bestehen weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden. Alle Vertragsänderungen sind in Schriftform durchzuführen.

XIII.

Sämtliche mit der Errichtung und mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie mit einer grundbücherlichen Löschung und allenfalls einer Vorrangearbeit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der GAS CONNECT AUSTRIA. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, ausgenommen jene Streitigkeiten in Artikel XI., wird die ausschließliche Zuständigkeit jenes Bezirksgerichtes in sachlicher und örtlicher Hinsicht vereinbart, in dessen Sprengel das dienende Grundstück gelegen ist. Eine lastenfreie Abschreibung von Grundstücksteilen ist jederzeit möglich, sofern dadurch die GAS CONNECT AUSTRIA in ihren Rechten aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigt wird.

XIV.

Sämtliche Servitutsrechte werden auf Bestanddauer der „Leitungsanlage“ eingeräumt. Nach endgültiger Stilllegung der „Leitungsanlage“ kann diese im Boden verbleiben, jedoch hat die GAS CONNECT AUSTRIA die Löschung der Servitutsrechte im Grundbuch auf eigene Kosten zu veranlassen. Dem (den) Grundeigentümer(n) dürfen durch den Verbleib der „Leitungsanlage“ im Boden auch nach endgültiger Stilllegung keine Nachteile entstehen. Sollte dem (den) Grundeigentümer(n) dennoch ein Nachteil durch den Verbleib der „Leitungsanlage“ nach deren Stilllegung entstehen, so hat GAS CONNECT AUSTRIA auf eigene Kosten geeignete Abhilfemaßnahmen zu setzen.

XV.

Der vorliegende Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei GAS CONNECT AUSTRIA verbleibt. Der (Die) Grundeigentümer erhält (erhalten) kostenlos eine einfache Abschrift.

XVI.

Sollte aufgrund von geringfügigen Trassenänderungen (siehe Artikel III.) oder sonst zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages die Unterzeichnung weiterer Urkunden durch die (den) Grundeigentümer erforderlich sein, so ist (sind) der (die) Grundeigentümer verpflichtet, diese Urkunden über Verlangen der GAS CONNECT AUSTRIA in der erforderlichen Form unverzüglich auf Kosten der GAS CONNECT AUSTRIA zu fertigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ihre jeweiligen Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.

XVII.

Der (Die) Grundeigentümer

Stadtgemeinde Gföhl (Öffentliches Gut)

erteilt (erteilen) hiermit seine (ihre) ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne sein (ihr) weiteres Einvernehmen in Ansehung des (der)

Grundstücke(s) Nr.: 1102/2 1898

in der Katastralgemeinde: 12013 Gföhleramt

inneliegend in der EZ.: 467 des Grundbuches: 12013 Gföhleramt

als dienendes Gut die Dienstbarkeit auf Duldung des Rechtes der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung, und des Umbaues einer „Leitungsanlage“ samt Zubehör gemäß den Bestimmungen der Artikel I. und II. dieses Vertrages, zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 172/2, inneliegend im Gutsbestand der EZ 219 des Grundbuches der KG 06301 Baumgarten an der March einverleibt und dass diese Dienstbarkeit auf der letzteren Liegenschaft als dem herrschenden Gute ersichtlich gemacht werde.

Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl



Klub der WFG
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl



PROTOKOLLIERT
26.3.2014

Stadtgemeinde Gföhl

Eing. 24. März 2014

Beil.

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl
z.hd. Frau Bgm. Ludmilla Etzenberger

3542 Gföhl

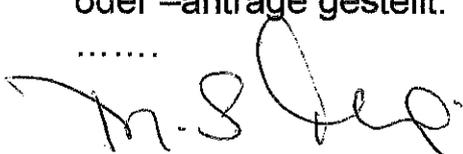
Gföhl, 24.3.2014

Zum Gegenstand „1. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Lagerhalle und dem Werkstättegebäude des Wirtschaftshofes und auf dem FF-Gebäude, Genehmigung des Rahmenvertrages mit der sonnenstrom gföhl gmbh“ wird beantragt, dass der Gemeinderat folgenden Beschluß faßt:

Der als Beilage A zum gegenständlichen Antrag vorgelegte Rahmenvertrag Stand 6.3.2014 wird vollinhaltlich genehmigt

bzw. falls beantragt sinngemäß mit folgenden Änderungen - diese werden im Rahmen der Gemeinderatssitzung durch Abänderungsantrag oder -anträge gestellt:

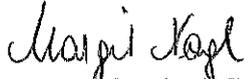
.....


Dr. Sabine Mai, StR


Günter Steindl, StR



Thomas Schildorfer, GR

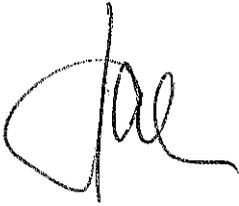


Margit Nagl, GR.



Robert Brandtner, GR

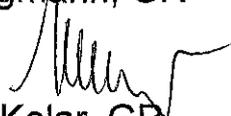
Johannes Pernerstorfer, GR.



Claudia Hahn, GR.



Adolf Hagmann, GR



Manfred Kolar, GR

Leopold Ganser, GR.



Sozialdemokratischer Klub
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl



Klub der WFG
im Gemeinderat
der Stadtgemeinde Gföhl



PROTOKOLLIERT
26.3.2014

Stadtgemeinde Gföhl

Eing. 24. März 2014

Beil.

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl
z.hd. Frau Bgm. Ludmilla Etzenberger

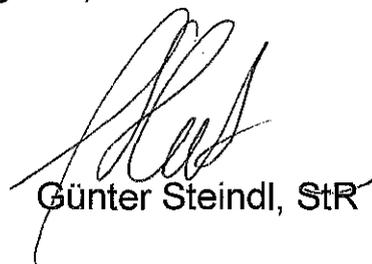
3542 Gföhl

Gföhl, 24.3.2014

Zum Gegenstand „2. Betreutes Wohnen in Gföhl, Befürwortung der Errichtung auf der Liegenschaft Hauptplatz 8, Gföhl und Unterstützung der Gemeinde bei ev. behördlichen Verfahren und Erlangung von Fördermittel“ wird beantragt, dass der Gemeinderat folgenden Beschluß fasst:

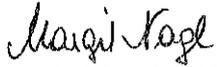
Die Stadtgemeinde Gföhl befürwortet und unterstützt die Bestrebungen der Projektentwicklung Hauptplatz 8 KG, gemeinsam mit einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft auf der Liegenschaft Hauptplatz 8, Gföhl, eine Anlage für Betreutes Wohnen zu errichten. Dies gilt auch bei behördlichen Verfahren und der Erlangung von entsprechenden Fördermittel (Wohnbauförderung etc.).


Dr. Sabine Mai, StR


Günter Steindl, StR



Thomas Schildorfer, GR



Margit Nagl, GR.



Robert Brandtner, GR

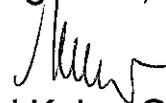
Johannes Pernerstorfer, GR.



Claudia Hahn, GR.



Adolf Hagmann, GR



Manfred Kolar, GR

Leopold Ganser, GR.





Gemeinderatssitzung vom 24.03.2014

Einwendungen gemäß § 53 NÖ GO zum Sitzungsprotokoll vom 24.03.2014, Top 16a:

Wie im Sitzungsprotokoll angeführt, wurde zum Antrag vom 24.03.2014 „Photovoltaikanlagen“ weder die genannte Beilage A noch die Anlagen ./1 und ./2 bei der Sitzung schriftlich vorgelegt.

Der Rahmenvertrag wurde lediglich mündlich von Vbgm. Günter Steindl auszugsweise vorgelesen. Nach der Verlesung wies die Vorsitzende darauf hin, dass ein schriftlicher Rahmenvertrag (im Antrag als Beilage A angeführt) bei der heutigen Sitzung durch die Antragsteller nicht vorgelegt wurde. Vbgm. Günter Steindl hielt fest, dass es sich bei der Beilage A um den seit 07.03.2014 vorliegenden Rahmenvertrag handelt.

Die Vorsitzende wies außerdem darauf hin, dass zum Rahmenvertrag vom Stand 06.03.2014 auch eine negative Stellungnahme seitens des GVV vom 17.03.2014 vorliegt, in der darauf hingewiesen wird, dass einige wesentliche Punkte zum Nachteil der Gemeinde formuliert sind. Aus ihrer Sicht kann dieser daher nicht die Zustimmung durch den Gemeinderat erhalten. Üblicherweise werden Verträge im beiderseitigen Einvernehmen erstellt und nach Übereinstimmung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vor der Abstimmung wies die Vorsitzende noch darauf hin, dass jeder Gemeinderat für sein Abstimmungsverhalten zur Haftung herangezogen werden kann. Daraufhin erfolgte die Abstimmung wie im Sitzungsprotokoll angeführt.

Über Aufforderung von Bgm. Ludmilla Etzenberger hat Vbgm. Günter Steindl am Mittwoch, dem 02.04.2014, die genannte Beilage A schriftlich vorgelegt. Diese Beilage A entspricht dem seit 07.03.2014 vorliegenden Rahmenvertrag, Stand 06.03.2014.

Die genannten Anlagen ./1 und ./2 sind dem übermittelten Rahmenvertrag jedoch nicht angeschlossen.

Über nochmaliges Ersuchen an Leopold Ganser wurden diese Anlagen ./1 und ./2 am 24.04.2014 der Gemeinde übermittelt.

Wir beantragen, diese Einwendung und die nachgereichten Unterlagen, Beilage A und die Anlagen ./1 und ./2, betreffend Top 16a dem Sitzungsprotokoll vom 24.03.2014 anzuschließen.

Gföhl, am 24. Juni 2014

Der Protokollprüfer:

STR. OStR Mag. Maria Gußl

Der Bürgermeister:

Ludmilla Etzenberger

14.04.2014

Petra Aschauer

Von: Ludmilla Etzenberger
Gesendet: Montag, 07. April 2014 13:12
An: Petra Aschauer
Betreff: WG:
Anlagen: RAHMENVEREINB stgde stand 6.3.2014..docx

Wichtigkeit: Hoch

Von: sonnenstrom gföhl gmbh [<mailto:sonnenstromgfoehlgmbh@aon.at>]

Gesendet: Freitag, 07. März 2014 15:32

An: Ludmilla Etzenberger; 'Steindl Günter'; jochen.pulker@aon.at; elektro@zierlinger.at; pernerstorfer@aon.at; chris.ganser@hotmail.com

Betreff:

Wichtigkeit: Hoch

sehr geehrte frau bürgermeister,
 sehr geehrter herr vizebürgermeister und herr stadtrat
 liebe gesellschafter,

ich habe euch gestern am abend den einvernehmlich zwischen vbgm. steindl, str. pulker und den gesellschaftern johannes pernerstorfer und leopold ganser reviedierten rahmenvertrag übermittelt. dieser rahmenvertrag wurde heute nochmals mit bgm. etzenberger, vbgm. steindl, str. pulker und geschäftsführer ganser durchbesprochen. dabei sind einige tippfehler festgestellt worden. ich sende euch daher nochmals den korrigierten rahmenvertrag zur kenntnis.

frau bgm. etzenberger hat bei dieser besprechung erklärt, dass dieser rahmenvertrag in der övp-fraktionssitzung am kommenden montag besprochen wird und ich am dienstag telefonisch erfahren kann, wie sich die övp-fraktion entschieden hat.

am montag, 10.3.2014, 14.00 uhr mit treffpunkt wirtschaftshof findet eine besichtigung des dachstuhls und der eindeckung des werkstättengebäudes statt. di. grasser und dachdeckermeister münzberg werden ebenfalls dabei sein.

mit freundlichen grüssen

leopold ganser

RAHMENVEREINBARUNG¹

Stand 6.3.2014

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Gföhl

Hauptplatz 3

3542 Gföhl

(im Folgenden "**Grundeigentümerin**")

und

sonnenstrom gföhl gmbh

Unterer Scheibenweg 12

3542 Gföhl

Österreich

(im Folgenden "**sonnenstrom gföhl**")

wie folgt:

Präambel

- (1) Die Grundeigentümerin betreibt am Standort Bergstrasse 29, 3542 Gföhl (im Folgenden der "**Standort**") einen Wirtschaftshof. Dieser umfasst insbesondere eine Lagerhalle und ein Werkstattengebäude sowie das Gebäude der FF. Gföhl. Zur Förderung der ökologischen Stromerzeugung will die Grundeigentümerin die Dachflächen der genannten Gebäude als Standort für eine Sonnenstromanlage vermieten.

¹ **Anmerkung BTP:** Rechtsgeschäftsgebühren zu besprechen.

- (2) sonnenstrom gföhl ist eine im Firmenbuch des Firmenbuchgerichtes Krems an der Donau unter der Firmenbuchnummer FN 393024 b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. sonnenstrom gföhl ist eine Gesellschaft zur Errichtung und Betrieb von Alternativernergieanlagen.
- (3) sonnenstrom gföhl wird nun nach Maßgabe dieses Vertrages eine Photovoltaikanlage auf den Dächern der Lagerhalle und des Werkstätengebäudes sowie des FF Gföhl-Gebäudes errichten und den Strom in das öffentliche Stromnetz einspeisen. Der in das öffentliche Netz eingespeiste Strom soll in weiterer Folge von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, eingetragen unter der Firmenbuchnummer FN 280453g (im Folgenden die "**OeMAG**") abgenommen werden. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, sonnenstrom gföhl die entsprechenden Rechte räumen, um die Photovoltaikanlage errichten und betreiben zu können.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien nachfolgenden Vertrag:

§ 1

Errichtung der Photovoltaikanlage und der Leitungen

- (1) Die Grundeigentümerin ist alleinige Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1047/7, 1047/12 und .323 der Liegenschaft EZ 603 Grundbuch KG Gföhl, Bezirksgericht Krems an der Donau der Grundstücksadresse Bergstrasse 29, 3542 Gföhl (im Folgenden das "**Grundstück**"). Aktuelle Grundstücksverzeichnisse der Liegenschaft sind diesem Vertrag als Anlage ./1 angeschlossen.
- (2) Auf dem Grundstück befindet sich unter anderem eine Lagerhalle und ein Werkstätengebäude sowie das FF Gföhl- Gebäude (im Folgenden die "**Gebäude**"). Es ist angedacht, dass sonnenstrom gföhl auf den Dächern der Gebäude eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 22, 30 und 20 kWp (im Folgenden die "**Photovoltaikanlage**") errichtet. Ein genauer Plan des Grundstücks, der sowohl den genauen Standort des Gebäudes als auch die genaue Platzierung der Photovoltaikanlage ist diesem Vertrag als Anlage ./2 angeschlossen.
- (3) Von der sonnenstrom gföhl wurde bereits um Erteilung der erforderlichen Genehmigung, um an den in Anlage ./2 gekennzeichneten Stellen der Dächer der Gebäude die Photovoltaikanlage zu errichten, angesucht. Die entsprechenden Bewilligungen liegen vor. Sollten weitere Nachweise erforderlich sein (insbesondere hinsichtlich der Statik), sind diese gemeinsam einzuholen, wobei allfällige im Zuge des Einholens dieser Nachweise anfallenden Kosten von sonnenstrom gföhl getragen werden.

- (4) Die Grundeigentümerin versichert zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung überdies, dass keine baulichen Veränderungen am Gebäude geplant sind, welche geeignet sind, die Lebensdauer oder die Funktionstüchtigkeit der Photovoltaikanlage oder der Elektroleitungen während der Vertragsdauer zu beeinträchtigen.
- (5) Die Grundeigentümerin vermietet hiemit und sonnenstrom gföhl mietet hiemit die Dächer der Gebäude, sodass sonnenstrom gföhl auf den Dächern der Gebäude die Photovoltaikanlage errichtet und während der Laufzeit dieser Vereinbarung nutzt, wartet, Instand hält und, sofern erforderlich, Instand setzt. Die Grundeigentümerin haftet nicht für einen bestimmten Zustand sowie eine bestimmte Eignung der Dächer. Die Feststellung der Eignung zur Errichtung der gegenständlichen Photovoltaikanlage obliegt daher ausschließlich sonnenstrom gföhl. Die Grundeigentümerin ist nicht zur Veränderung der Dächer verpflichtet, wird aber die Dächer insoweit Instand halten und allenfalls Instand setzen, dass der derzeitige Zustand erhalten bleibt. sonnenstrom gföhl ist bei jeglichen Arbeiten zur größtmöglichen Sorgfalt verpflichtet. Diese Bestimmung lässt jedoch die Pflicht der Grundeigentümerin zur Instandhaltung der tragenden Mauern und der Dächer des Gebäudes gemäß § 2 Abs (2) unberührt.
- (6) sonnenstrom gföhl wird die Photovoltaikanlage an der in Anlage ./2 gekennzeichneten Stelle auf eigene Kosten errichten, wobei sonnenstrom gföhl nicht nur die Kosten der Anschaffung der Anlage, sondern auch die mit der Installation der Anlage auf den Dächern des Gebäudes verbundenen Kosten trägt.
- (7) *Die Vertragsparteien halten fest, dass es sich bei der Photovoltaikanlage um ein Superädifikat handelt, das im Alleineigentum von sonnenstrom gföhl steht. Sollte es rechtlich kein Superädifikat sein, dann wird festgehalten, dass sämtliche Einrichtungen und Anlagenteile bis zum Ende der Laufzeit im Eigentum der Betreiberin verbleiben.*
- (8) sonnenstrom gföhl ist berechtigt auf den Seitenwänden des Gebäudes fest applizierte und gut sichtbare Schilder anzubringen, die auf das Eigentum an der Photovoltaikanlage von sonnenstrom gföhl hinweisen. Die Position dieser Schilder an den Seitenwänden des Gebäudes ist so zu wählen, dass die Schilder und deren Aufdruck für einen Dritten leicht erkennbar und lesbar sind, sodass kein Zweifel am Eigentum von sonnenstrom gföhl bestehen kann.
- (9) Weiters ist sonnenstrom gföhl berechtigt, die für die Einbindung der Photovoltaikanlage in das öffentliche Stromnetz erforderlichen Elektroleitungen samt der hierfür erforderlichen

technischen und baulichen Einrichtungen (im Folgenden die "Elektroleitungen") auf dem Grundstück zu errichten und zu verlegen, wobei sonnenstrom gföhl sämtliche mit der Errichtung und Verlegung im Zusammenhang stehende Kosten trägt.

- (10) Die Auswahl der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen wie auch die Festlegung der Art der Montage und die Installation und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen erfolgt insofern in Abstimmung mit der Grundeigentümerin bzw einem von der Grundeigentümerin genannten Fachmann, als dass die Vorgaben des Genehmigungsbescheides einzuhalten sind und die Grundeigentümerin nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (wie insbesondere genaue Plandarstellungen) ihre Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Montage der Photovoltaikanlage und Errichtung der Elektroleitungen hat unter größtmöglicher Sorgfalt und Schonung der Dächer bzw des Gebäudes und des Grundstücks zu erfolgen.
- (11) Die Grundeigentümerin ist verpflichtet, an Werktagen zumindest von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach Anmeldung bei der Grundeigentümerin der sonnenstrom gföhl bzw den von sonnenstrom gföhl beauftragten Dritten Zugang zum Gebäude und den sonst erforderlichen Teilen des Grundstücks zu ermöglichen, um die Errichtung und Einbindung der Photovoltaikanlage in das öffentliche Stromnetz vorzunehmen.

§ 2

Wartung und Betrieb der Photovoltaikanlage

- (1) Der Betrieb der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen erfolgt durch sonnenstrom gföhl, die auch den wirtschaftlichen Nutzen aus der Photovoltaikanlage und den Elektroleitungen zieht. sonnenstrom gföhl ist nach eigenem Ermessen für die Instandhaltung und allfällige Instandsetzung der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen verantwortlich. Sämtliche Kosten, die durch den Betrieb, die Instandhaltung und/oder Instandsetzung der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen entstehen, trägt sonnenstrom gföhl alleine.
- (2) Die Grundeigentümerin hat sämtliche wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zu setzen, die sowohl für einen störungsfreien Betrieb der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen als auch für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz erforderlich sind, wie insbesondere die laufende Instandhaltung und Instandsetzung der tragenden Mauern und der Dächer des Gebäudes, sowie das Zurückschneiden von Pflanzen, deren Wuchs geeignet sein kann, eine Beschattung der Photovoltaikanlage zu verursachen oder sonst die Funktionstüchtigkeit der

Photovoltaikanlage zu beeinträchtigen. Die Grundeigentümerin ist weiters verpflichtet, den Betrieb des Standorts in einer solchen Art und Weise vorzunehmen, dass weder die Photovoltaikanlage noch die Elektroleitungen in ihrer Funktionstüchtigkeit oder Lebensdauer beeinträchtigt oder gefährdet werden. Überdies hat die Grundeigentümerin für die Laufzeit dieses Vertrages sowohl hinsichtlich sämtlicher baulicher Maßnahmen und Veränderungen als auch aller anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Standorts, welche geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit oder die Lebensdauer der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen zu beeinträchtigen oder zu gefährden, das Einvernehmen mit sonnenstrom gföhl herzustellen. Schließlich verpflichtet sich die Grundeigentümerin, die Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit zum Gebäude Instand zu halten und Instand zu setzen, um sowohl die Errichtung als auch die allfällige Wartung der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen durch sonnenstrom gföhl bzw. einen von ihr beauftragten Dritten zu gewährleisten.

- (3) sonnenstrom gföhl haftet für jegliche Schäden an den Dächern, dem Gebäude oder an der Liegenschaft des Standortes bzw für Schäden wegen Beeinträchtigung des Betriebes der Grundeigentümerin, welche durch die Errichtung, Installation, Inbetriebnahme oder den Abbau der Anlage und der Elektroleitungen durch sonnenstrom gföhl oder von ihr beauftragten Dritten schuldhaft verursacht werden. Weiters haftet sonnenstrom gföhl für jegliche Schäden, die nach Inbetriebnahme durch den bloßen Betrieb der Anlage sowie im Zuge von Wartungsarbeiten durch sonnenstrom gföhl oder von ihr beauftragten Dritten verursacht werden. Im Falle einer Haftung für einen Schaden gemäß diesem Absatz (3) hat sonnenstrom gföhl unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustandes der Dächer und des Mauerwerkes eine möglichst an die bauliche Situation angepasste und unverzügliche Schadensbehebung auf eigene Kosten durchzuführen. Bei fehlender oder unzureichender Behebung des Schadens ist die Grundeigentümerin – nach Setzung einer angemessenen Frist – zur Ersatzvornahme durch eigene Mitarbeiter oder von ihr auszuwählende Fachbetriebe auf Kosten von sonnenstrom gföhl berechtigt.
- (4) sonnenstrom gföhl ist verpflichtet, den störungsfreien Betrieb der Grundeigentümerin am Standort durch Installations-, Wartungs- oder Abbauarbeiten nicht zu beeinträchtigen.
- (5) Die Grundeigentümerin ist bemüht, bei Kenntnis von allfälligen Schäden oder Funktionsstörungen an der Photovoltaikanlage, den Elektroleitungen und allen anderen hiermit im Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen (insbesondere Kabelbeschädigungen, Blitz-, Feuer- oder Wasserschäden) sonnenstrom gföhl unverzüglich zu informieren. Ansprechpartner ist der jeweilige Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter.

- (6) Die Grundeigentümerin haftet für Schäden an der Photovoltaikanlage, den Elektroleitungen und allen anderen hiermit im Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen ausschließlich, wenn diese von der Grundeigentümerin selbst, ihren Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Personen, die sich mit dem Einverständnis der Grundeigentümerin auf dem Grundstück aufhalten, verursacht werden.
Die Betreiberin ist verpflichtet außer bei Gefahr im Verzuge die Grundeigentümerin vor Durchführung von Instandsetzungsarbeiten diesbezüglich zu informieren.
- (7) Für eine Versicherung der Photovoltaikanlage ist sonnenstrom gföhl selbst verantwortlich. Der Abschluß einer Versicherung wird der Grundeigentümerin bekanntgegeben.

§ 3

Servitut und Reallast

- (1) Sofern die Liegenschaft EZ 603, die Gebäude oder das Grundstück an einen neuen Eigentümer übertragen werden soll, ist die Grundeigentümerin verpflichtet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an den neuen Eigentümer zu überbinden und dies der sonnenstrom gföhl zumindest einen Monat vor dem Abschluss des diesbezüglichen Vertrags anzuzeigen.

§ 4

Laufzeit, Auflösungsgründe

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung in Kraft und endet – ohne dass es einer vorherigen Kündigungserklärung durch eine Vertragspartei bedarf – nach Ablauf von 16 Jahren ab dem Tag des Anschlusses der Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz. Anschließend geht die Anlage kosten- und bedingungslos in das Eigentum der Grundstückseigentümerin über. Sollte die Grundstückseigentümerin die Übernahme ablehnen, verlängert sich die Vertragsdauer automatisch um jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Als Dachmiete ab Beginn des 17. Jahres werden 7,5 % des Einspeisungstarifes festgelegt. Die Miete ist jeweils 14 Tage nachdem die Erträge auf dem Bankkonto von sonnenstrom gföhl eingelangt sind, auf ein von der Grundeigentümerin bekanntzugebendes Bankkonto zu überweisen.

- (2) Für die Dauer der Vertragslaufzeit ist das ordentliche Kündigungsrecht der Vertragsparteien ausgeschlossen. Hiervon unabhängig, sind die Vertragsparteien jederzeit berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- (3) Als wichtige Gründe, die sonnenstrom gfohl zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigen, gelten insbesondere:
- (a) wenn die für die Photovoltaikanlage erforderlichen Bewilligungen nicht binnen acht Monaten ab Vertragsabschluss erteilt werden.
 - (b) wenn die Errichtung der Photovoltaikanlage innerhalb der von der OeMAG festgesetzten Frist nicht realisiert werden kann bzw. realisiert wird;
 - (c) soweit gesetzlich zulässig die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Grundeigentümerin bzw die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse;
 - (d) die – womöglich auch später aufkommende – Untauglichkeit des Grundstücks bzw. der Dächer des Gebäudes zur Errichtung, Nutzung, Instandhaltung oder Instandsetzung der Photovoltaikanlage;
 - (e) ein zufälliges oder in der Sphäre der Grundeigentümerin gelegenes Ereignis, welches das Grundstück bzw. die Dächer des Gebäudes unbrauchbar macht; oder
 - (f) die Beschädigung der Photovoltaikanlage oder das Auftreten sonstiger technischer Schwierigkeiten, die einen wirtschaftlichen Fortbetrieb der Photovoltaikanlage nicht weiter ermöglichen.

§ 5

Abbau der Photovoltaikanlage nach Ablauf des Vertrages

- (1) Am Ende der Laufzeit dieses Vertrages bzw im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages gemäß § 4 ist sonnenstrom gfohl verpflichtet, auf ihre Kosten die Photovoltaikanlage und die Elektroleitungen binnen drei Monaten abzubauen, es sei denn, die Anlage geht in das Eigentum der Grundeigentümerin über (§ 4 Abs. 1)

- (2) Im Zuge des Abbaus der Photovoltaikanlage und der Elektroleitungen ist der ursprüngliche Zustand (jedoch unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung) wieder herzustellen. Insbesondere sind alle nach dem Abbau verbleibenden baulichen Mängel, soweit sie unmittelbar durch den Abbau verursacht wurden, von sonnenstrom gföhl unverzüglich zu beheben.
- (3) Bei nicht fristgerechtem Abbau ist die Grundeigentümerin zur Ersatzvornahme durch eigene Mitarbeiter oder von der Grundeigentümerin auszuwählende Fachbetriebe auf Kosten von sonnenstrom gföhl berechtigt.

§ 6

Rechtsnachfolge

- (1) Alle Berechtigungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergeben, bleiben im Falle der Rechtsnachfolge – worunter sowohl die Gesamt- als auch die Einzelrechtsnachfolge zu verstehen sind – sowohl für die Rechtsnachfolger von sonnenstrom gföhl als auch für die Rechtsnachfolger der Grundeigentümerin aufrecht.
- (2) sonnenstrom gföhl ist berechtigt, sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf eine von ihr namhaft zu machende dritte Person zu übertragen, sofern vorher das Einverständnis mit der Grundeigentümerin hergestellt wurde und dies der sonnenstrom gföhl wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Krems an der Donau.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung

ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

- (4) Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen lediglich der besseren Übersicht, sodass sie nicht zur Auslegung des Vertragsinhaltes herangezogen werden dürfen. Vielmehr haben, soweit in diesem Vertrag nicht anderes vereinbart, die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu gelten.
- (5) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt sonnenstrom gföhl. Die Kosten ihrer anwaltlichen Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.
- (6) Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung errichtet, wobei sowohl sonnenstrom gföhl, als auch die Grundeigentümerin jeweils eine Originalversion erhalten.
- (7) für die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist die Genehmigung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gföhl erforderlich. Diese Genehmigung erfolgte mit Beschluß des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gföhl in dessen Sitzung vom

Gföhl, am _____

Gföhl, am _____

Bürgermeister:

sonnenstrom gföhl gmbh

Stadtrat

Gemeinderat

Gemeinderat

Liste der Anlagen

Anlage ./1 Grundstücksverzeichnisse der EZ 603

Anlage ./2 Plan des Grundstücks Nr 1047/12,0.323 und 1047/7

Anlage 3 *Anlagenverzeichnis*

14.5.2014

Petra Aschauer

Von: sonnenstrom gföhl gmbh [sonnenstromgfoehlgmbh@aon.at] 7. April 2014
Gesendet: Donnerstag, 17. April 2014 16:23
An: Petra Aschauer | Beil.
Betreff: AW: Erstellung Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 24.03.2014

sehr geehrte frau aschauer,
 habe den rahmenvertrag mit stand 6.3.2014 bereits am 6. und 7.3.2014 übermittelt. leite ihnen das mail wieder zu.
 mfg
 leopold ganser

Von: Petra Aschauer [mailto:petra.aschauer@gfoehl.gv.at]
Gesendet: Mittwoch, 09. April 2014 15:59
An: sonnenstromgfoehlgmbh@aon.at
Betreff: Erstellung Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 24.03.2014

Sehr geehrter Herr Leopold Ganser!

Am 2. April wurde uns der Rahmenvertrag, Stand 06.03.2014, von Vbgm. Günter Steindl übermittelt. Die darin angeführten Anlagen ./1 und ./2 sind ebenfalls Bestandteil des Vertrages – konnten aber von Vbgm. Steindl nicht übermittelt werden.
 Wir ersuchen, diese zur Vollständigkeit des Vertrages unverzüglich nachzubringen.

Bürgermeister
 Ludmilla Etzenberger

Stadtgemeinde Gföhl

Eing. 24. April 2014

i.A.
 Mit herzlichem Gruß / Best regards
KLEINE STADT MIT GROSSEM HERZ
 Stadtgemeinde Gföhl – Petra Aschauer

A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Austria
 Telefon +43 2716 / 6326-23, Fax +43 2716/6326-26
petra.aschauer@gfoehl.gv.at
www.gfoehl.gv.at

_____ | Beil.

AV: Anlagen wurden von Herrn Leopold Ganser am 24. April persönlich abgegeben!
Polaw

*AV vom 13.05.2014:
 Leopold Ganser hat am 13.05. die vorgelegten Anlagen lt. Vertrag beschriftet.*
Polaw

Anlage 1

>

AUSZUG AUS DEM GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

KATASTRALGEMEINDE: 12012 Gföhl

VERMESSUNGSAMT: Krems an der Donau

***** ResPublica 2012-10-01

EINGABE: 1047/7 1047/12 .323

GST-NR	G	MBL-BEZ	BA (WI)	FLÄCHE	EMZ	VHW	GB-NR	EZ
1047/7				1744			12012	603
			Baufläche (Gebäude)	T 391				
			Sonstige (Betriebsflächen)	T 1353				
			Bergstraße 29					
1047/12	G			* 3624			12012	603
			Baufläche (Gebäude)	T 691				
			Sonstige (Betriebsflächen)	T 2933				
			Bergstraße 29					
.323				* 392			12012	603
			Baufläche (Gebäude)					
			Bergstraße 29					

EZ LNR EIGENTÜMER

603 1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Gföhl

ADR: Gföhl, Österreich 3542

1.4. KATASTER

Anlage 2



Quellen: Land Niederösterreich, BEV, freytag&berndt.
Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

0 M 1:1.000 50 m

1.4. KATASTER



Quellen: Land Niederösterreich, BEY, freytag&berndt.

© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

0 M 1:500 25 m

4. ANLAGENDRAUFSICHT *Anlage 3*

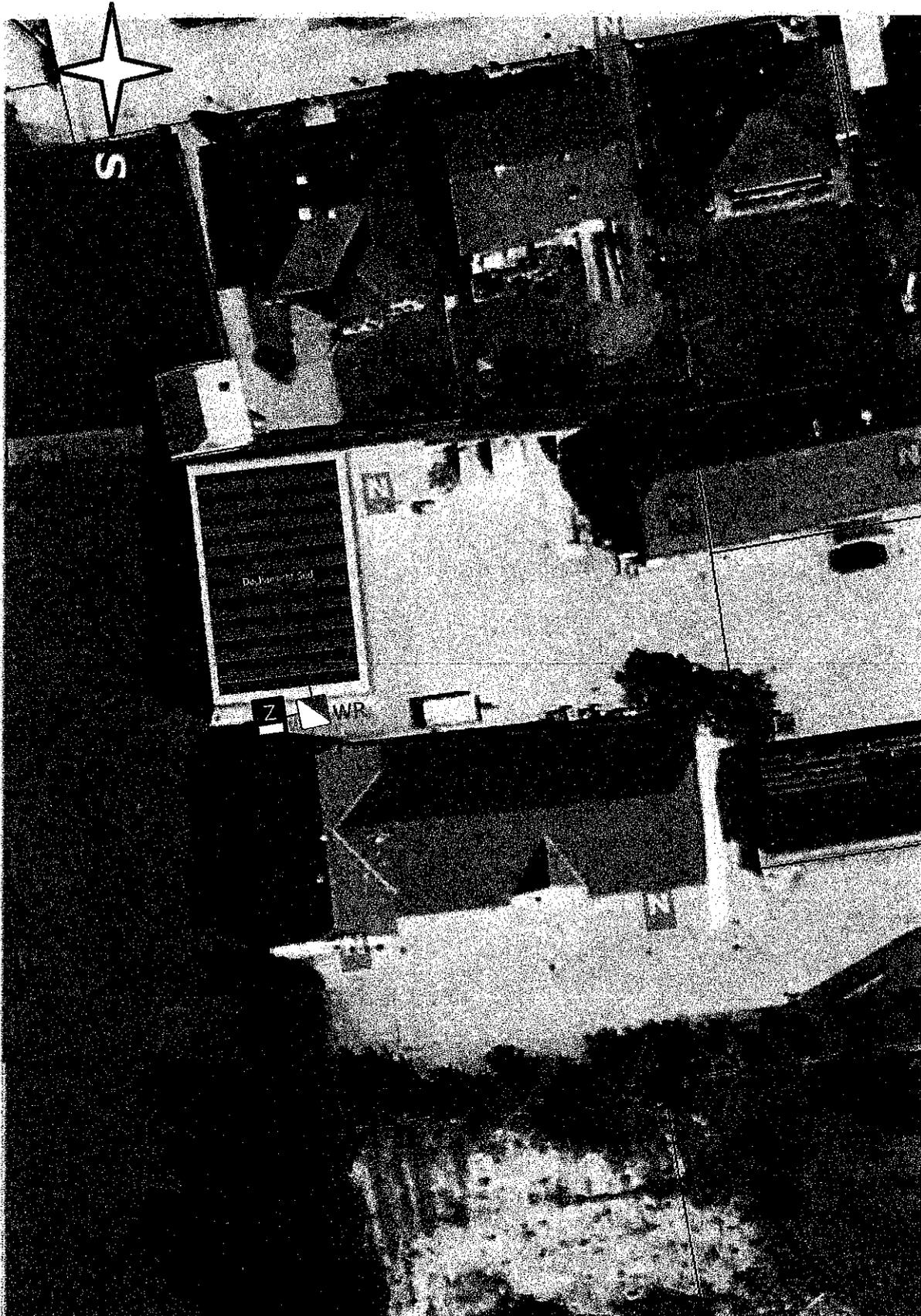
In der Anlagendraufsicht sind die geplanten Dachflächen schematisch dargestellt. Die Leitungsführung und der Standort des Wechselrichters und des Zählers bedingt der Bestätigung des endgültigen Standortes.



Quellen: Land Niederösterreich, BEV, freytag&berndt.
© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

0 M 1:500 25 m

4. ANLAGENDRAUFSICHT



Quellen: Land Niederösterreich, BEV, freytag&berndt.
© Land Niederösterreich; Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

0 1:500 25 m

Verwendungszweck:

Druckdatum: 26.11.2012

4. ANLAGENDRAUFSICHT

In der Anlagendraufsicht sind die geplanten Dachflächen schematisch dargestellt. Die Leitungsführung und der Standort des Wechselrichters und des Zählers bedingt der Normen und Regelwerk für die Errichtung von PV-Anlagen



Quellen: Land Niederösterreich, BEV, freytag&berndt.

© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

0 M 1:500 25 m